

ÜBERSETZUNG

DER COMPANIES ACT 2014

UND

**DIE RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) VON 2011
(IN DER DURCH DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) (ÄNDERUNG)
GEÄNDERTEN FASSUNG VON 2016)**

GRÜNDUNGSURKUNDE

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

**KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS
(in der durch den Sonderbeschluss vom 8. Februar 2021 geänderten Fassung)

McCann FitzGerald
Solicitors
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
6

DER COMPANIES ACT 2014

UND

**DIE RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) VON 2011
(IN DER DURCH DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) (ÄNDERUNG)
GEÄNDERTEN FASSUNG VON 2016)**

KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch den Sonderbeschluss vom 8. Februar 2021 geänderten Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft ist METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
3. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Geldanlage in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzwerte gemäß der Beschreibung in Grundsatz 68 der Principal Regulations von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Um diesen alleinigen Gesellschaftszweck zu erreichen, wurde die Gesellschaft ermächtigt, folgende Tätigkeiten gemäß den oben genannten Principal Regulations auszuüben:
 - (1) Die Geschäfte als Investmentgesellschaft durchzuführen, durch Erstzeichnung oder auf andere Weise durch die Anlage in Investmentanteile, Aktien, besicherte Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel, Eigenwechsel und Wertpapiere aller Art, die von einer Regierung, einer Regierungsbehörde oder einer ähnlichen Behörde ausgestellt oder ausgegeben oder garantiert wurden, in jedem Teil der Welt oder von jeder Gesellschaft, Organisation, Bank, von jedem Verband oder jeder Personengesellschaft, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die in jedem Teil der Welt gegründet worden sein kann oder ihre Geschäfte führen kann, durch Anteile oder Beteiligungen an offenen Investmentgesellschaften (Unit Trusts), Investmentfonds- oder Investmentvermögen in jedem Teil der Welt (einschließlich der Möglichkeit, in andere Teilfonds der Gesellschaft zu investieren, Versicherungspolice und alle Rechte und Interessen an den vorgenannten, sowie von Zeit zu Zeit der Verkauf, Handel, die Wandlung, der Umtausch, die Verfügungen über Optionen auf Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte, Differenzgeschäfte und

Devisentermingeschäfte wie auch gegebenenfalls von Optionen auf eines der oben genannten Finanzinstrumente und die Einlage von Geldern (oder Einlagen auf Konten) bei Gesellschaften oder in Fremdwährungen oder auf sonstige Weise zu den jeweils angemessen erscheinenden Bedingungen.

- (2) Geld und/oder andere Wertpapiere zu verwahren und mit Wechseln, Schuldtiteln, Optionsscheinen, Kupons und anderen börsenfähigen oder übertragbaren Wertpapieren oder Dokumenten zu handeln.
- (3) Für ihre Geschäftszwecke Grundstücke, Immobilien und Vermögen jeder Art zu kaufen und das Vermögen der Gesellschaft im allgemeinen zu verwalten, damit zu handeln und es zu mehrten sowie die Grundstücke und anderes Vermögen der Gesellschaft zu verkaufen, zu verpachten, zu vermieten, hypothekarisch zu belasten oder auf andere Weise darüber zu verfügen.
- (4) Geld in jeder Währung zu verleihen oder zu leihen und jede Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder eine Schuld oder Verpflichtung, die für die Gesellschaft in irgendeiner Weise bindend ist, zu sichern oder zu erfüllen.
- (5) Die Zahlung von Geld oder die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen jeder Art eines Unternehmens, einer Firma oder Person sowie Bürgschaften und Entschädigungen jeder Art zu garantieren.
- (6) Vereinbarungen mit einer Regierung, Regierungsbehörde oder einer ähnlichen Behörde einzugehen und von einer solchen Regierung oder Behörde Rechte und Vorteile zu erhalten, die den Zielen oder einem Ziel der Gesellschaft förderlich erscheinen.
- (7) Als Secretary, Manager, Registerführer, Transferstelle oder als Treuhänder für Personen, Firmen oder Unternehmen zu handeln und jede Art von Finanz-, Vertretungs- oder Vermittlungstätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten auszuführen.
- (8) Eine Teilhaberschaft oder eine Vereinbarung über Gewinnbeteiligungen, ein Joint-Venture, wechselseitige Konzessionen oder die Zusammenarbeit mit anderen Personen einzugehen.
- (9) Jedes andere Geschäft zu gründen und/oder diesem nachzugehen, das neben den Geschäften, zu deren Ausübung die Gesellschaft ermächtigt ist, zweckmäßig ausgeführt werden kann.
- (10) Ein oder mehrere Unternehmen zu fördern, damit dieses oder diese einen Teil oder das gesamte Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft kaufen, oder zu jedem anderen Zweck, der der Gesellschaft direkt oder indirekt einen Vorteil bringen soll, und alle Ausgaben einer solchen Förderung oder damit in Verbindung stehende Ausgaben zu zahlen.
- (11) Aus den Mitteln der Gesellschaft alle Ausgaben zu zahlen, die die Gesellschaft rechtmäßig zahlen darf, die mit der Gründung, Registrierung und Werbung oder der Kreditaufnahme für die Gesellschaft und der Ausgabe von Kapital sowie mit Aufsichtsgebühren, Brokerage und Gebühren für den Erhalt von Anträgen für oder die Abnahme, Platzierung oder die Übernahme der Emission von Anteilen oder Schuldverschreibungen verbunden sind.
- (12) Alle anderen Handlungen vorzunehmen, die die Gesellschaft zur Erreichung der vorgenannten Ziele der Gesellschaft für förderlich oder für damit verbunden hält.
- (13) Zu ermöglichen, dass die Gesellschaft in anderen Ländern oder an ausländischen Orten eingetragen oder anerkannt wird.

- (14) Währungs- oder Zinsgeschäften und aller anderen Finanzgeschäfte oder Geschäfte anderer Natur auszuführen, einschließlich solcher mit dem Ziel oder möglichen Ziel Verlust-, Kosten-, Auslage- oder Haftungsrisiken zu vermeiden, zu minimieren, zu verringern oder abzusichern, die direkt oder indirekt durch Änderungen der Zinssätze oder Währungskurse oder Änderungen des Preises oder Werts jeder Art von Vermögen, Eigentum, Ware, Index oder Obligation entstehen oder durch andere, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beeinflussende Risiken oder Faktoren - einschließlich doch nicht ausschließlich: Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf oder Anderem in ausländischen Währungen oder irischer Währung, Spotgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Forward Rate Agreements, Differenzgeschäfte, Capgeschäfte, Floors und Collars, Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte sowie jede andere Art von Währungs-, Zins- oder Absicherungsgeschäften und alle den vorangehenden ähnlichen oder verbundenen Instrumente.
- (15) Nur in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den Principal Regulations festgelegt sind, mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank eine bzw. mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaften der Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft als Ganzes zu gründen oder einen bzw. mehrere von der Gesellschaft gegründete oder zu gründende Teilfonds (deren Anlagen, Vermögenswerte und Anteile von der Verwahrstelle oder einer von der Verwahrstelle ernannten Unter-Verwahrstelle verwahrt werden) und solche Tochtergesellschaften so mit Kapital auszustatten, wie es der Verwaltungsrat der Gesellschaft ggf. für angemessen hält, beispielsweise durch Aktienkapital, Kredite oder anderweitig.
- (16) Einen Zusammenschluss oder eine Verschmelzung mit einem anderen Investmentvermögen (oder einem Teilfonds davon) oder die Verschmelzung zweier Teilfonds der Gesellschaft zu Bedingungen und unter Voraussetzungen vorzunehmen, die der Verwaltungsrat jeweils für angemessen hält.

Die Ziele, Zwecke und Befugnisse, die in jedem der Absätze dieses Abschnitts definiert wurden, sollen als unabhängige Ziele, Zwecke oder Befugnisse angesehen werden und sollen dementsprechend (außer wenn dies in einem Paragraphen anders definiert wurde) durch die Angaben in anderen Absätzen oder die Reihenfolge, in der diese stehen, oder durch den Verweis auf den Namen der Gesellschaft nicht eingegrenzt oder beschränkt werden.

Es wird hiermit außerdem erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ (außer wenn es sich auf die Gesellschaft bezieht) in diesem Abschnitt alle Gesellschaften oder andere Körperschaften beinhalten soll, gleichgültig, ob diese eingetragen sind oder nicht.

4. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 39.000 EUR und ist aufgeteilt in 30.000 Gründeraktien zu jeweils 1,30 EUR und in 500.000.000 Fondsanteile (Participating Shares) ohne Nennwert.
5. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und der Bestimmungen des Artikels 147 der Satzung der Gesellschaft ist die Gesellschaft befugt, die Umwandlung in eine irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung („ICAV“) zu vollziehen und bei der Zentralbank die Registrierung als ICAV im Wege einer Fortführung oder auf andere Weise zu beantragen.
6. Die Haftung der Anteilseigner ist begrenzt.

WIR, die unterzeichnenden Personen, deren Namen und Adressen nachfolgend aufgeführt sind, erklären hiermit, nach Maßgabe dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft errichten zu wollen, und wir verpflichten uns, die jeweils für einen jeden von uns genannte Anzahl Gründeraktien am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

**METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS
PUBLIC LIMITED COMPANY
SATZUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Teil der Satzung)

Artikel	Inhalt
8	Glossar/Definitionen
16	Einleitung
16	Management
17	Verwahrstelle
18	Management- und Verwahrstellenverträge
18	Gesellschaftskapital
20	Zuteilung von Fondsanteilen
24	Rücknahme von Fondsanteilen
27	Rücknahmepreis
29	Rechtmäßige Inhaber
31	Umtausch
33	Klassen von Fondsanteilen
34	Bewertung der Fonds
39	Aussetzungen der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen
40	Einforderung von Gründeraktien
41	Änderung von Rechten
42	Schriftliche Bestätigung der Eintragung ins Register
43	Übertragung von Anteilen
44	Übergang von Anteilsbesitz
45	Änderung des Aktienkapitals
45	Hauptversammlungen
46	Einberufung von Hauptversammlungen
47	Ablauf von Hauptversammlungen
49	Stimmrechte von Gesellschaftern (Anteilseignern)
51	Verwaltungsratsmitglieder
54	Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern
56	Rechte des Verwaltungsrats
58	Sitzungsrecht der Verwaltungsratsmitglieder
61	Kreditaufnahme und andere Befugnisse
61	Geschäftsführer
62	Secretary (Gesellschaftssekretär)

62	Das Gesellschaftssiegel
62	Ausschüttungen (Dividenden)
64	Ertragsausgleich
64	Rechnungsabschlüsse
65	Gewinnumwandlung
66	Abschlussprüfung
66	Mitteilungen
67	Auflösung
69	Schadloshaltung
69	Rücklagen
69	Transaktionen des Managers usw.
70	Beschränkungen für Satzungsänderungen
70	Vernichtung von Dokumenten
71	Rückkauf aller Anteile
71	Umwandlung in eine ICAV
71	Vorrangige Bestimmungen

DER COMPANIES ACT 2014

UND

**DIE RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) VON 2011
(IN DER DURCH DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN) (ÄNDERUNG)
GEÄNDERTEN FASSUNG VON 2016)**

**KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

SATZUNG

DER

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch den Sonderbeschluss vom 8. Februar 2021 geänderten Fassung)

Querverweisliste von Definitionen im Glossar

Nr.	Deutsch	Englisch
1.	Ausgaben und Gebühren	Duties and Charges
2.	Anerkannter Markt	Recognised Market
3.	Anlage	Investment
4.	Anteile (Fondsanteile bzw. Gründeraktien)	Shares
5.	Anteilseigner	Shareholder
6.	Ausführungsanzeige	Contract Note
7.	Ausgabepreis	Subscription Price
8.	Bewertungszeitpunkt	Valuation Point
9.	Bilanzstichtag (Rechnungslegungstag)	Accounting Date
10.	Das Gesetz (das irische Gesetz über (Kapital-) Gesellschaften)	The Act
11.	Verwahrstelle	Custodian
12.	Verwahrstellenvertrag	Custodian Agreement
13.	Die Die Gesetze (die irischen Gesetze über (Kapital-) Gesellschaften)	Acts
14.	Eingezahlt	Paid Up
15.	Ertragsausgleichskonto	Equalisation Account
16.	EU-Mitgliedsstaat	European Union Member State or EU Member State
17.	Euro oder EUR	Euro or EUR
18.	EWK	EEA
19.	Fonds	Fund
20.	Fondsanteil	Participating Share
21.	Geschäftstag	Business Day
22.	Gesellschaft	Company
23.	Gesellschaftssiegel	Seal
24.	Gründeraktienteil	Subscriber Share
25.	Handelsschluss	Close of Business
26.	Handelsschluss	Dealing Day Deadline
27.	Handelstag	Dealing Day
28.	Investmentberater	Investment Adviser
29.	Investmentvermögen	Collective Investment Schemes or CIS
30.	Irische Zentralbank	Central Bank
31.	Irische OGAW-Gesetze 2003	Regulations
32.	Managementvertrag	Management Agreement
33.	Manager	Manager
34.	Mindestzeichnungsbetrag	Minimum Subscription
35.	Mitglied	Member
36.	Mitgliedsstaat	Member State
37.	Mitteilungen	Notices
38.	Monat	Month
39.	Nettoinventarwert oder NAV	Net Asset Value or NAV
40.	Nettovermögensgegenstände	Net Assets
41.	OECD	OECD
42.	OGAW	UCITS

Nr.	Deutsch	Englisch
43.	Register	Register
44.	Rücknahmepreis	Redemption Price
45.	Schriftlich	In writing
46.	Schriftliche Eintragungsbestätigung	Written Confirmation of Entry
47.	Secretary (Gesellschaftssekretär)	Secretary
48.	Sitz	Office
49.	Unterzeichnet	Signed
50.	Verkaufsprospekt	Prospectus
51.	Verkaufsprospektergänzung	Leaflet
52.	Verwaltungsgesellschaft	Administrator
53.	Verwaltungsratsmitglieder	Directors
54.	Wirtschaftsprüfer	The Auditor

Querverweisliste von Definitionen im Glossar

No	Englisch	Deutsch
1.	Accounting Date	Bilanzstichtag
2.	The Act	Das Gesetz
3.	Acts	Die Gesetze
4.	Administrator	Verwalter
5.	The Auditor	Wirtschaftsprüfer
6.	Business Day	Geschäftstag
7.	Close of Business	Handelsschluss
8.	Collective Investment Schemes or CIS	Investmentvermögen
9.	Company	Gesellschaft
10.	Contract Note	Ausführungsanzeige
11.	Custodian	Verwahrstelle
12.	Custodian Agreement	Verwahrstellenvertrag
13.	Dealing Day	Handelstag
14.	Dealing Day Deadline	Handelsschluss
15.	Directors	Verwaltungsratsmitglieder
16.	Duties and Charges	Abgaben und Gebühren
17.	Equalisation Account	Ertragsausgleichskonto
18.	Euro or EUR	Euro oder EUR
19.	European Union Member State or EU Member State	EU-Mitgliedsstaat
20.	EEA	EWR
21.	Central Bank	Irische Zentralbank
22.	Fund	Fonds
23.	Investment	Anlage
24.	Investment Adviser	Investmentberater
25.	In writing	Schriftlich
26.	Leaflet	Verkaufsprospektergänzung
27.	Manager	Manager
28.	Management Agreement	Managementvertrag
29.	Member	Mitglied
30.	Member State	Mitgliedsstaat
31.	Minimum Subscription	Mindestzeichnungsbetrag
32.	Month	Monat
33.	Net Assets	Nettovermögen
34.	Net Asset Value or NAV	Nettoinventarwert oder NAV
35.	Notices	Mitteilungen
36.	OECD	OECD
37.	Office	Sitz
38.	Paid Up	Eingezahlt
39.	Participating Share	Fondsanteil
40.	Prospectus	Verkaufsprospekt
41.	Recognised Market	Anerkannter Markt
42.	Redemption Price	Rücknahmepreis
43.	Register	Register
44.	Regulations	Irische OGAW-Gesetze 2003
45.	Seal	Siegel
46.	Secretary	Secretary (Gesellschaftssekretär)

No	Englisch	Deutsch
47.	Signed	Unterzeichnet
48.	Shareholder	Anteilseigner
49.	Shares	Anteile (Fondsanteile bzw. Gründeraktien)
50.	Subscriber Share	Gründeraktie
51.	Subscription Price	Ausgabepreis
52.	UCITS	OGAW
53.	Valuation Point	Bewertungszeitpunkt
54.	Written Confirmation of Entry	Schriftliche Eintragungsbestätigung

DEFINITIONEN/GLOSSAR

1. Sections 43(2), 91(1), 95(1), (3) & (4), 144(3), 148(2), 158, 1. 159, 162, 163, 164, 165, 181(6), 182(2) and 182(5), 183(3), 186(d), 187, 188, 218(3), 218(5), 229(1), 230, 618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Gesetzes sind nicht auf die Gesellschaft anwendbar.

Sofern sich aus dem Inhalt oder dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, haben die nachstehenden Worte und Begriffe dieser Satzung folgende Bedeutung:

„Abgaben und Gebühren“ bezeichnet die Börsenumsatzsteuer und andere Abgaben, Steuern, staatliche Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transfergebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit Transaktionen oder Geschäften mit dem Vermögen der Gesellschaft entstehen; dies soll jedoch keine Provisionsgebühren oder -kosten umfassen, die gegebenenfalls bereits bei der Feststellung des Nettoinventarwertes berücksichtigt wurden.

„Anerkannter Markt“ bedeutet, dass - mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nichtnotierten Wertpapieren oder in Investmentanteilen offener Investmentgesellschaften – die Anlagen der Gesellschaft beschränkt sind auf Wertpapiere, die an den nachstehend genannten Börsen und Märkten amtlich notiert sind oder gehandelt werden:

„Anlage“ bezeichnet jede Anlage, die laut der Gründungsurkunde der Gesellschaft zulässig ist und die gemäß Teil 8 der Principal Regulations erlaubt ist.

„Anteile“ bezeichnet Fondsanteile oder gegebenenfalls eine Gründeraktie.

„Anteilklasse“ sind unterschiedliche Klassen von Fondsanteilen, die die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb eines Fonds und im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank auflegen können. Nähere Informationen zu den einzelnen Charakteristika der jeweiligen Anteilklasse sind in diesem Verkaufsprospekt bzw. in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung enthalten. Anteilklassen können sich durch Rechte, Gebührenstruktur, Währung oder andere Merkmale unterscheiden.

„Anteilseigner“ bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Fondsanteilen jeweils im Anteilseignerregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird, eingetragen ist.

„Bewertungszeitpunkt“ „hat die im Verkaufsprospekt definierte Bedeutung.

„Bilanzstichtag (Rechnungslegungstag)“ bezeichnet den 30. September jedes Jahres oder ein anderes Datum, das Die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit bestimmt.

„Eingezahlt“ umfasst auch solche Beträge, die gutgeschrieben wurden.

„Elektronische Adresse“ bezeichnet jede Adresse oder Nummer, die für die Zwecke des Sendens oder Empfangens von Dokumenten oder Informationen auf elektronischem Wege verwendet wird.

„Elektronischer Weg“ bezeichnet elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren.

„EU-Mitgliedsstaat“ ist ein Staat der zum jeweiligen Zeitpunkt ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

„Euro“ oder **„EUR“** bedeutet die Währung gemäß Artikel 2 der Verordnung des Europäischen Rates (EC) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998, die als die gemeinsame Währung der teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten angenommen wurde.

„**EWR**“ sind die 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

„**Fonds**“ bezeichnet einen für den jede Klasse von Fondsanteilen aufgelegten separaten Investmentfonds (Teilfonds), der in Übereinstimmung mit Artikel 20 dieser Satzung geführt wird und dem die jeweiligen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen getrennt zugerechnet oder belastet werden.

„**Fondsanteil**“ bezeichnet einen Fondsanteil am Kapital der Gesellschaft ohne Nennwert, der mit den Gesetzen und den OGAW-Richtlinien sowie der Gründungsurkunde der Gesellschaft und den darunter garantierten Rechten übereinstimmt und der diesen unterliegt sowie ein wirtschaftliches Eigentum am Fonds darstellt.

„**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Dublin oder in jedem anderen Finanzzentrum, das die Verwaltungsratsmitglieder für die Geschäfte eines Fonds für relevant erachten, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die im Titel der vorliegenden Satzung genannte Gesellschaft.

„**Gesellschafter**“ bezeichnet eine Person, die zurzeit als Inhaber von Fondsanteilen im Register der Gesellschaft eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird.

„**Das Gesetz**“ bezeichnet den Companies Act 2014 und jede gesetzliche Änderung und Wiederinkraftsetzung, die ggf. in Kraft ist.

„**Die Gesetze**“ bezeichnet den Companies Act 2014 und sämtliche Rechtsverordnungen, die als Einheit zusammen mit dem Gesetz zu lesen und auszulegen sind.

„**Gründeraktie**“ ist ein Anteil am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgegeben wurde.

„**Handelsschluss**“ hat die im Verkaufsprospekt definierte Bedeutung.

„**Handelstag**“ ist jeder Geschäftstag, der nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für einen bestimmten Fonds festgelegt wird - unter der Bedingung, dass es mindestens einen Handelstag für jeden Fonds gibt (innerhalb von 14 Tagen, außer wenn die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen gemäß Artikel 23 ausgesetzt wird). Wenn der Manager entscheidet, den Handelstag oder die Intervalle zwischen den Handelstagen zu verändern, so informiert er die Anteilseigner des betreffenden Fonds darüber rechtzeitig – es sei denn eine solche Änderung ist temporär.

„**Investmentmanager**“ ist eine auf professionelle Anlageberatung für Investmentfonds spezialisierte Gesellschaft. Die Liste der vom Manager und von den Fonds jeweils bestellten Investmentmanager befindet sich in Anhang I des jeweils aktuellen Verkaufsprospekts der Gesellschaft.

„**Investmentvermögen**“ bezeichnet:

- (a) Jeden Organismus mit dem Ziel oder dem Effekt der Beteiligung von Personen an Gewinnen oder Erträgen aus dem Ankauf, Halten, Management oder der Veräußerung von Anlagen oder jeder anderen Art von Vermögen; oder
- (b) Jedes andere Anlageinstrument ähnlicher Natur wie unter (a) oben beschrieben (inklusive und ohne Beschränkung auf offene Investmentgesellschaften, Publikumsfonds oder Fonds Commun de Placement); in Verbindung mit solchen Investmentvermögen bedeutet „Anteil“ jede Art von Fondsanteil, Anteil oder vergleichbare Beteiligung (wie auch immer benannt) an Investmentvermögen.

„**Irische OGAW-Gesetze**“ bezeichnet die irischen OGAW-Gesetze 2011 für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der durch die EU-Änderungsrichtlinien 211 und 212 von 2011 geänderten Fassung sowie in der jeweils gültigen Fassung.

„**Irische Zentralbank**“ ist die Central Bank of Ireland und ihre Rechtsnachfolger als Aufsichtsbehörde der Gesellschaft.

„**Managementvertrag**“ bezeichnet für die Dauer seiner Laufzeit jeden Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager, der sich auf die Ernennung und die Pflichten des Managers bezieht.

„**MAM**“ bezeichnet Metzler Asset Management.

„**Manager**“ bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß Artikel 5 dieser Satzung zum Manager bestellt wurde und zurzeit Manager der Gesellschaft fungiert.

„**Mindestzeichnungsbetrag**“ ist der zu investierende Mindestbetrag für die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds wie in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung angegeben.

„**Mitgliedsstaat**“ bezeichnet zurzeit einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

„**Monat**“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den aggregierten Nettowert aller Vermögensgegenstände eines Fonds an einem bestimmten Geschäftstag. Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil entspricht dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds geteilt durch die Anzahl von emittierten Fondsanteilen des betreffenden Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert wird zumindest zweimal monatlich und in Übereinstimmung mit Artikel 21 dieser Satzung berechnet.

„**Nettovermögen**“ bezeichnet das Nettovermögen der Gesellschaft, das gemäß Artikel 21 dieser Satzung ermittelt wird.

„**OECD**“ ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und umfasst ihre jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die aktuelle Liste der OECD-Mitgliedsstaaten befindet sich in Anhang 1 des jeweils aktuellen Verkaufsprospekts der Gesellschaft.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Principal Regulations.

„**OGAW-Regeln**“ bezeichnet die OGAW-Richtlinie, die Principal Regulations, die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, wie jeweils zutreffend.

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf die Funktion von Verwahrstellen, Vergütungen und Sanktionen.

„**OGAW-Vorschriften**“ bezeichnet die ergänzenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2016 in ihrer jeweils ggf. geänderten, gültigen, ergänzten, konsolidierten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils ergänzten, erweiterten, konsolidierten oder anderweitig geänderten Fassung und alle weiteren Rechtsverordnungen, Vorschriften, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden und die gemäß den Principal

Regulations und den OGAW-Vorschriften (oder ggf einer der beiden Vorschriften) auf die Gesellschaft anwendbar sind.

„**Principal Regulations**“ bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**Register**“ bezeichnet das Register von Gesellschaftern (Anteilseignerregister), das gemäß den irischen Gesetzen über (Kapital-)Gesellschaften zu führen ist.

„**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den in Übereinstimmung mit Artikel 17 dieser Satzung berechneten Preis, zu dem Fondsanteile zurückgenommen werden.

„**Schriftlich**“ bezeichnet geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert oder jeden anderen Ersatz für Schreiben bzw. teils das eine, teils das andere.

„**Schriftliche Eintragungsbestätigung**“ ist eine schriftliche Bestätigung der Gesellschaft gemäß den Artikeln 27 bis 32 der vorliegenden Satzung.

„**Siegel**“ bezeichnet das Gesellschaftssiegel der Gesellschaft.

„**Sitz**“ bezeichnet den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

„**Unterzeichnet**“ bezeichnet eine Unterschrift oder die Wiedergabe einer Unterschrift, die mechanisch angebracht wurde.

„**Verkaufsprospekt**“ ist der von der Gesellschaft für die Zulassung als offene Investmentgesellschaft durch die Irische Zentralbank und im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Fondsanteilen auszugebende Prospekt (inklusive eventueller Nachträge und Änderungen sowie, zur Vermeidung von Zweifelsfällen, aller für einzelne Teilfonds herausgegebene Verkaufsprospektergänzungen).

„**Verkaufsprospektergänzung**“ ist die für einen einzelnen Teilfonds von der Gesellschaft herausgegebene Ergänzung zum Verkaufsprospekt.

„**Verwahrstelle**“ ist die Gesellschaft, die gemäß Artikel 7 - 9 dieser Satzung bestellt wurde, um als Verwahrstelle die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu verwahren.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet das Unternehmen, das gemäß Artikel 7-9 dieser Satzung bestellt wurde und aktuell als Verwahrstelle der Gesellschaft fungiert.

„**Verwahrstellenvertrag**“ bezeichnet den jeweils zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle bestehenden Verwahrstellenvertrag, in dem die Bestellung und die Pflichten der Verwahrstelle geregelt sind.

„**Verwalter**“ bezeichnet eine Person, die gegebenenfalls zum Verwalter bestellt wurde und zurzeit als Verwalter der Vermögenswerte der Gesellschaft tätig ist.

„**Verwaltungsratsmitglieder**“ bzw. „**Verwaltungsrat**“ bezeichnet die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder gegebenenfalls zwei oder mehr Verwaltungsratsmitglieder, die in einer Sitzung des Verwaltungsrates oder einem ordnungsgemäß konstituierten Ausschuss anwesend sind.

„**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet den oder die jeweiligen gesetzlichen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„**Zeichnungspreis**“ bezeichnet den in Übereinstimmung mit Artikel 15 dieser Satzung berechneten Preis, zu dem Fondsanteile ausgegeben werden sollen.

Jeder Verweis auf Verordnungen und deren Artikel soll einen Verweis auf Änderungen oder die Wiederinkraftsetzung der jeweils gültigen Verordnungen beinhalten.

2. Sofern der Inhalt oder der Zusammenhang es erlaubt, soll in dieser Satzung Folgendes gelten:
 - (a) Worte in der Einzahl umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt,
 - (b) Personenbezeichnungen männlichen Geschlechts schließen auch das weibliche Geschlecht mit ein,
 - (c) Worte, die nur Personen bezeichnen, beinhalten Unternehmen oder Verbände oder eine Personenmehrheit - gleichgültig ob diese zu einem Unternehmen gehören oder nicht.
3. Gemäß der beiden vorausgehenden Abschnitte sollen alle Worte oder Ausdrücke, die in den Gesetzen oder in den Principal Regulations definiert sind, in dieser Satzung die gleiche Bedeutung haben, sofern es der Inhalt oder der Zusammenhang erlaubt.

EINLEITUNG

4. Die Ausgaben, die im Vorfeld für die Gründung der Gesellschaft und im Zusammenhang mit der Erstausgabe ihrer Fondsanteile angefallen sind, wurden durch den Manager gezahlt.

MANAGEMENT

5.
 - (1) Die Verwaltungsratsmitglieder kann jede Gesellschaft bestellen, die gemäß den Principal Regulations qualifiziert ist, OGAWs zu verwalten, und die hierzu Zustimmung der irischen Zentralbank hat, als Manager der Gesellschaft tätig zu sein. Er kann den so ernannten Manager mit Rechten ausstatten und ihm Rechte übertragen, die er als Verwaltungsrats ausüben kann, und zwar unter solchen Bestimmungen und Bedingungen (einschließlich des Rechtes auf von der Gesellschaft zu zahlende Vergütungen) und mit solchen Beschränkungen und Delegierungsbefugnissen, die er für angemessen hält, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung oder unter Verzicht auf seine eigenen Rechte. Der Manager kann von seiner Funktion zurücktreten oder die Gesellschaft kann ihn, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des jeweiligen Verwaltungsvertrags, seiner Funktion entheben. Jeder von der Gesellschaft neu bestellter Manager muss von der irischen Zentralbank genehmigt werden. Der Manager wird insoweit, wie es die OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorschreiben, als die verantwortliche Person im Sinne OGAW-Vorschriften der Zentralbank handeln.
 - (2) Die Verwaltungsratsmitglieder, oder der Manager, wenn die Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 5(1) einen solchen bestellt haben, können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen zum Investmentmanager, Verwalter oder Registerführer oder als sonstigen Dienstleister für die Gesellschaft bestellen - unter solchen Bedingungen und mit solchen Delegierungsbefugnissen und Beschränkungen, die sie für angemessen halten, einschließlich des Rechts auf Regelung der Vergütung, die von der Gesellschaft (oder dem Manager (aus dem Vermögen des betreffenden Fonds oder aus jeder Art von Vergütung, die von der Gesellschaft an den Manager zahlbar ist) zu zahlen oder zu erstatten ist.

VERWAHRSTELLE

6. Vor der Ausgabe von Fondsanteilen bestellen die Verwaltungsratsmitglieder (gemeinsam mit dem Manager) eine von der irischen Zentralbank genehmigte Verwahrstelle, die für die Aufbewahrung aller Vermögensgegenstände der Gesellschaft verantwortlich ist. Die Verwahrstelle erfüllt die gesetzlich für Treuhänder und Verwahrstellen durch die Principal Regulations festgelegten Funktionen und andere Aufgaben unter den Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung der Verwahrstelle) vorgegeben werden können. Die Vergütung der Verwahrstelle wird von der Gesellschaft gezahlt.
7.
 - (1) Die Verwahrstelle muss ein Unternehmen sein, das die Voraussetzung erfüllt, als Verwahrstelle eines OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie und den OGAW-Vorschriften tätig zu sein, und das die Genehmigung der irischen Zentralbank hat.
 - (2) Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 7 (1) kann die Verwahrstelle, mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder, eine andere Person als Nominee für die Verwahrstelle ernennen, um Vermögensanlagen zu halten, die nicht in zweckdienlicher Weise von der Verwahrstelle oder im Namen der Verwahrstelle gehalten werden können. Die Verwahrstelle kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags veranlassen, dass die Anlagen von einer anderen Person als der Verwahrstelle gehalten werden.
8.
 - (1) Wenn der Manager (oder gegebenenfalls die Gesellschaft) die Verwahrstelle wechseln will, haben die Verwaltungsratsmitglieder nach besten Kräften dafür zu sorgen, ein Unternehmen zu finden, das die Voraussetzungen einer Verwahrstelle gemäß Artikel 7 erfüllt, und dieses Unternehmen anstelle der bisherigen Verwahrstelle zur neuen Verwahrstelle zu bestellen, vorbehaltlich der Zustimmung der irischen Zentralbank. Die Bestellung der neuen Verwahrstelle muss von der Zentralbank im Voraus genehmigt werden.
 - (2) Die bestehende Verwahrstelle kann so lange nicht von ihrem Amt zurücktreten, bis eine neue Verwahrstelle (die im Voraus von der Zentralbank genehmigt wurde) ernannt ist.
 - (3) Wenn trotz der Bemühungen des Managers (oder gegebenenfalls der Gesellschaft), eine neue Verwahrstelle zu ernennen, (i) kein Ersatz für die aktuelle Verwahrstelle gemäß Vorschrift 32 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank ernannt wurde und (ii) die aktuelle Verwahrstelle nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Funktion der Verwahrstelle wahrzunehmen,,,
 - (i) wird eine Hauptversammlung einberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss oder ein Beschluss in einer solchen Mehrheit, wie sie in dieser Gründungsurkunde bestimmt ist, gefasst wird, die Gesellschaft zu liquidieren oder anderweitig aufzulösen, wenn dies vorgeschlagen wurde; und
 - (ii) darf die Bestellung der aktuellen Verwahrstelle nur bei Widerruf der Genehmigung der Gesellschaft beendet werden.
 - (4) Der Manager (oder gegebenenfalls die Gesellschaft) darf die Bestellung der Verwahrstelle nur beenden, (i) wenn eine neue Verwahrstelle bestellt ist, oder (ii) bei Widerruf der Genehmigung der Gesellschaft.

MANAGEMENT - UND VERWAHRSTELLEVERTRÄGE

9.

- (1) Die Bedingungen eines jeden Vertrags der Gesellschaft, in dem sie eine Person als Manager oder Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (mit Ausnahme der ursprünglichen Verträge, in denen der erste Manager oder die erste Verwahrstelle vor der Erstaussgabe von Fondsanteilen, die nicht an die Unterzeichner der Gründungsurkunde ausgegeben wurden, bestellt wurde), und alle Änderungen, die nach der Erstaussgabe von Fondsanteilen an solchen zum damaligen Zeitpunkt gültigen Verträgen vorgenommen werden, unterliegen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Inhaber von Fondsanteilen (oder gegebenenfalls von jeder Klasse von Fondsanteilen), die bei einer Versammlung der Inhaber solcher Fondsanteile persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
- (2) Die Zustimmung zu einem in Absatz (1) dieses Artikels genannten Vertrags ist nicht erforderlich, wenn entweder:
 - (a) die Bedingungen eines neu abgeschlossenen Vertrags über die Bestellung eines neuen Managers oder einer neuen Verwahrstelle nicht wesentlich von denen abweichen, die bei der Kündigung des Auftragsverhältnisses mit dem früheren Manager oder der früheren Verwahrstelle des jeweiligen Auftragsverhältnisses galten; oder
 - (b) sich die Vereinbarung auf eine Änderung eines vorhandenen Vertrags bezieht und die Gesellschaft, der Manager und die Verwahrstelle jeweils bescheinigen, dass eine solche Änderung:
 - (i) nur deshalb erforderlich ist, damit die Geschäfte der Gesellschaft zweckmäßiger und wirtschaftlicher verwaltet werden können, oder um den Nutzen für die Inhaber von Fondsanteilen zu erhöhen;
 - (ii) die Interessen eines Inhabers oder aller Inhaber von Fondsanteilen zu diesem Zeitpunkt nicht beeinträchtigen werden;
 - (iii) die grundsätzlichen Bestimmungen oder Ziele des Vertrags nicht verändern werden; und
 - (iv) nicht dazu führt, dass der Manager oder die Verwahrstelle von ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft befreit werden.
- (3) Alle Verträge zwischen der Gesellschaft und einem Manager und einer Verwahrstelle und alle Nachträge oder Änderungen hierzu müssen den Vorgaben der OGAW-Vorschriften der Zentralbank entsprechen.

GESELLSCHAFTSKAPITAL

10.

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 39.000 EUR, das in 30.000 Gründeraktien zu jeweils 1,30 EUR und 500.000.000 Fondsanteile ohne Nennwert unterteilt ist, denen die im Folgenden dargestellten Rechte inhärent sind.
- (2) Der Gesamtbetrag des eingezahlten Gesellschaftskapitals entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.

11.

- (1) Gründeraktien werden nur zum Nennwert ausgegeben.
- (2) Gründeraktien beinhalten keinen Anspruch auf
 - a) einen Anteil an den Anlagen oder den jeweils daraus entstehenden Gewinnen;
 - b) eine Ausschüttung aus den Vermögenswerten oder dem Kapital eines Fonds; oder
 - c) eine Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft - es sei denn, dass dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (3) Alle Gründeraktien, die nicht von Metzler Ireland Limited oder den von ihr benannten Personen gehalten werden, unterliegen dem Zwangsrückkauf gemäß Artikel 38 dieser Satzung.

12.

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind hiermit grundsätzlich und ohne Vorbehalt ermächtigt, alle Rechte der Gesellschaft auszuüben, um die betreffenden Wertpapiere gemäß Abschnitt 1021 des Gesetzes zuzuteilen. Die Höchstanzahl der betreffenden Wertpapiere, die mit dieser Ermächtigung zugeteilt werden dürfen, ist die Anzahl der genehmigten, aber zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht ausgegebenen betreffenden Wertpapiere am Kapital der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann vor einem solchen Ablauf ein Angebot machen oder eine Vereinbarung treffen, die es erforderlich machen würde oder könnte, dass die betreffenden Wertpapiere nach einem solchen Ablauf zugeteilt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können die betreffenden Wertpapiere gemäß eines solchen Angebots oder einer solchen Vereinbarung zuteilen, auch wenn die hiermit übertragene Ermächtigung abgelaufen ist.
- (3) Vorbehaltlich des Vorgenannten, sollen die Anteile den Verwaltungsratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsratsmitglieder können, zu einem von ihnen festgesetzten Zeitpunkt und unter von ihnen festgelegten Bedingungen, diese Anteile denjenigen Personen anbieten, zuteilen, die sie für angemessen halten oder auf andere Weise mit diesen Anteilen handeln oder über diese verfügen.
- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen Anträge auf Zuteilung von Fondsanteilen der Gesellschaft ablehnen oder Anträge ganz oder teilweise gemäß den in Artikel 15 genannten Bedingungen annehmen.
- (5) Die Gesellschaft kann bei jeder Ausgabe von Fondsanteilen Brokeragegebühren zahlen, soweit rechtlich zulässig.
- (6) Die Gesellschaft kann Anteile an jedem Fonds als unterschiedliche Klassen von Fondsanteilen innerhalb des betreffenden Fonds auflegen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, verschiedene Klassen von Fondsanteilen in jedem Fonds an Anleger auszugeben und innerhalb eines Fonds gesicherte und ungesicherte Anteilstypen zu schaffen. Einzelheiten zu den unterschiedlichen Klassen von Fondsanteilen in einem Fonds, die aufgelegt werden sollen, müssen der irischen Zentralbank vorab mitgeteilt werden und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ausgeführt werden.

- (7) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem freien Ermessen zwischen unterschiedlichen Klassen von Fondsanteilen unterscheiden, einschließlich und ohne Beschränkung auch im Hinblick auf die für sie jeweils zahlbare Vergütung. Zusätzlich kann es für jede Klasse unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren geben und jede Klasse kann eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik oder Währung haben.
- (8) Wenn ein Anteilseigner seine Anteile an einem Fonds in die eines anderen umtauschen möchte, werden die neuen Fondsanteile in der betreffenden Anteilklasse des neuen Fonds zugeteilt.

13.

(i) Eine Person, die einen Anteil treuhänderisch hält, wird von der Gesellschaft nicht als Inhaber eines Fondsanteils anerkannt. Die Gesellschaft ist nicht durch eine bedingte, schwebende, zukünftige oder teilweise Beteiligung an einem Anteil gebunden und erkennt diesen nicht an (auch wenn sie davon Kenntnis hat). Dies gilt auch für andere mit dem Anteil verbundene Rechte (außer wenn diese Satzung dies ausdrücklich vorsieht oder wenn das Gesetz etwas anderes bestimmt), es sei denn, dass dem Anteilseigner das absolute Recht an der Gesamtheit der Anteile zusteht.

(ii) Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen oder anderen relevanten Zahlungen an oder von Anlegern oder Anteilseignern kann die Gesellschaft ein „Umbrella-Bar-Sammelkonto“ in ihrem Namen eröffnen und führen, das als „Zeichnungs- oder Rücknahmekonto“ bezeichnet werden kann. Mit den Barguthaben auf diesen Konten werden weder im Namen der Gesellschaft oder noch ihrer Fonds Anlage- oder Handelstransaktionen durchgeführt. Ein Umbrella-Bar-Sammelkonto kann nur angelegt werden, wenn die Gesellschaft und die Verwahrstelle sich vergewissert haben, dass: (i) die Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, ob positiv oder negativ, den einzelnen Fonds zugeordnet werden können; und (ii) dass das Halten von Barvermögen von Umbrella-Fonds auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto die Fähigkeit der Verwahrstelle, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung, ihren Aufsichtspflichten und ihrer Verantwortung im Einklang mit den Principal Regulations zu erfüllen, nicht beeinträchtigt.

(iii) Alle Guthaben auf diesen Konten sind Eigentum der Gesellschaft und werden nicht treuhänderisch für Anteilseigner oder sonstige Personen gehalten.

ZUTEILUNG VON FONDSANTEILEN

- 14. (1) Fondsanteile werden erst dann ausgegeben, wenn der Gegenwert des vollen Zeichnungspreises in angemessener Zeit in das Vermögen der Gesellschaft eingezahlt wurde.
- (2) Gemäß Artikel 15(3) und sofern nicht anders von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Manager festgelegt und im Folgenden vorgesehen, kann die Gesellschaft Fondsanteile am nächstfolgenden Handelstag zum Zeichnungspreis des jeweiligen Anteils (wie er für diesen Handelstag gemäß Artikel 15 berechnet wurde) zuteilen, unter der Voraussetzung, dass ihr (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) bis zum jeweiligen im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkt die folgenden Unterlagen vorliegen:
 - a) Ein Antrag auf Zeichnung von Fondsanteilen in der Form, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können; und
 - b) Relevante Erklärungen zu Status und Wohnsitz oder sonstige Erklärungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils angefordert werden können;

Wenn der Antrag und/oder die Erklärungen, auf die in Absatz (1)(a) und (b) dieses Artikels Bezug genommen wird, nach Ablauf der Eingangsfrist für Zeichnungsanträge (wie im Verkaufsprospekt angegeben) eintrifft, kann die Gesellschaft einen solchen Antrag behandeln, als wäre er am nächsten Geschäftstag eingegangen und (wenn dieser Geschäftstag ein Handelstag ist) die Zuteilung der entsprechenden Fondsanteile auf den Handelstag nach Erhalt des Antrags und/oder der Erklärungen, auf die in Absatz (1)(a) und (b) dieses Artikels Bezug genommen wird, verschieben. Der Zeichnungspreis wird entsprechend ermittelt, wie hierin vorgesehen.

- (3) Vorbehaltlich Artikel 15(7)(a) kann ein Antrag auf Zeichnung von Fondsanteilen, nachdem er eingereicht wurde, nicht ohne die Zustimmung der Gesellschaft zurückgenommen werden.

16.

- (1) Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 15(3) erfolgt die Zuteilung der Fondsanteile (sofern die Verwaltungsratsmitglieder dies nicht anders festlegen) unter der Bedingung, dass (sofern die Zahlung nicht bereits erfolgt ist) der Antragsteller die Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist, innerhalb des Zeitraums und in der Währung oder in den Währungen, die die Verwaltungsratsmitglieder als für die Zeichnung angemessen bestimmt haben, und auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Weise vornimmt. Der Antragsteller muss im Falle einer verspäteten Zahlung die Gesellschaft für den Betrag eines daraus resultierenden Verlustes entschädigen (die endgültige Feststellung erfolgt durch die Verwaltungsratsmitglieder). Wenn der Antragsteller es versäumt, die Zahlung innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zuteilung zu leisten, kann die (einstweilige) Zuteilung endgültig storniert und der Antrag abgelehnt werden, oder der Antrag kann alternativ als Antrag für eine solche Anzahl von Fondsanteilen behandelt werden, die aufgrund der bereits geleisteten Zahlung gekauft oder gezeichnet werden können.
- (2) Die Gesellschaft kann (nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder) jedem Antrag auf Zuteilung von Fondsanteilen stattgeben, indem sie die Übertragung auf den Antragsteller von voll eingezahlten Fondsanteilen zu einem Preis pro Anteil ausführt, der dem relevanten Zeichnungspreis pro Anteil entspricht, wie gemäß dieser Satzung berechnet. In einem solchen Fall sollen Verweise in dieser Satzung auf die Zuteilung von Fondsanteilen, wenn dies angemessen ist, als Verweise auf die Ausführung der Übertragung von Fondsanteilen angesehen werden.
- (3) Die Bedingungen sowie der Preis, zu dem die Erstzuteilung von Fondsanteilen jeder Anteilklasse (außer an die Unterzeichner der Gründungsurkunde) ausgeführt werden soll, und der Zeitpunkt einer solchen Ausgabe ist von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen.
- (4) Jede anschließende Zuteilung von Fondsanteilen eines Fonds erfolgt an einem Handelstag zum Zeichnungspreis pro Anteil des entsprechenden Fonds – also zu einem Betrag, der nicht unter dem Rücknahmepreis pro Anteil des relevanten Fonds am selben Handelstag liegt und nicht über einem Betrag, der auf folgende Weise berechnet wurde:
 - a) Feststellung des Nettoinventarwertes des Fonds, dem die Fondsanteile zuzuordnen sind oder, wenn anwendbar, der Anteil eines Fonds dem Fondsanteile einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind (der „**entsprechende Fonds**“);

- b) Hinzurechnung eines Betrages, der nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren darstellt, die anfallen würden, wenn alle Vermögensgegenstände des entsprechenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt gekauft oder erworben werden würden;
 - c) Teilung des nach (a) und (b) oben berechneten Gesamtbetrages durch die dann im Umlauf befindliche Anzahl der Fondsanteile der betreffenden Anteilklasse;
 - d) Hinzurechnung einer Zeichnungsgebühr, deren Höhe von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird, jedoch 5 % des entsprechenden Zeichnungspreises nicht übersteigen soll (ohne Berücksichtigung dieser Zeichnungsgebühr); und
 - e) Rundung des sich daraus ergebenden Betrages (eventuell Aufrundung) um nicht mehr als 1 % .
- (5) Die Zeichnungsgebühr, die gemäß Absatz 4(f) dieses Artikels erhoben wird, ist durch die Gesellschaft an den Manager oder zu Gunsten des Managers bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter zu vergüten. Innerhalb der erlaubten Grenzen können die Verwaltungsratsmitglieder je nach Antragsteller und je nach Fondsanteilen und Anteilklassen eines Fonds eine unterschiedlich hohe Zeichnungsgebühr festlegen.
- (6) Wenn die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwahrstelle sich davon überzeugt haben, dass die Bedingungen eines Tausches wahrscheinlich nicht zu einem wesentlichen Nachteil der bestehenden Anteilseigner führen, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen Fondsanteile unter der Bedingung zuteilen, dass die Bezahlung durch die Übertragung von Wertpapieren, Anleihen oder anderen Vermögensgegenständen gleich welcher Art und unabhängig davon, wo sich diese befinden, vorgenommen wird, die von der Gesellschaft erworben werden dürfen - in Übereinstimmung mit den irischen OGAW-Gesetzen 2011 und den/der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Anlagezielen und -politik der Gesellschaft sowie in Übereinstimmung mit den bestehenden Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Principal Regulations:
- a) Um jeden Zweifel auszuschließen, bei der Ermittlung der Anzahl der auszugebenden Fondsanteile im Austausch für die Übertragung von Wertpapieren, Anleihen oder anderen Vermögensgegenständen an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft ist der Zeichnungspreis für diese Fondsanteile gemäß Absatz 4 dieses Artikels zu berechnen. Um jeden Zweifel auszuschließen, darf die Anzahl der zuzuteilenden Fondsanteile nicht über der Anzahl liegen, die bei Barzahlung des Gegenwerts ausgegeben worden wäre.
 - b) Die Anzahl der zuzuteilenden Fondsanteile darf nicht größer sein als die Anzahl, die bei Barzahlung des Gegenwertes zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den betreffenden Handelstag zur Zuteilung angefallen wäre, der dem Anschaffungswert für die Wertpapiere, Anleihen oder gegebenenfalls für die anderen Vermögensgegenstände entsprochen hätte, die im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu übertragen sind, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern unter Absatz (d) unten festgelegt;

- c) Die Verwaltungsratsmitglieder können festlegen, dass alle oder ein Teil der Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit dem Übertrag der Wertpapiere, der Anleihen oder anderer Vermögensgegenstände im Namen der Gesellschaft entstehen, von der Gesellschaft oder von der Person, der die Fondsanteile zugeteilt werden, gezahlt werden, oder dass sie teilweise von der Gesellschaft und teilweise von dieser Person gezahlt werden;
 - d) Der Wert der Wertpapiere, Anleihen oder anderen Vermögensgegenstände, die im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle übertragen werden sollen, wird von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt, auf Grundlage der Bestimmungen von Artikel 21 dieser Satzung.
 - e) Die Verwaltungsratsmitglieder können verlangen, dass die Person, der die Fondsanteile zugeteilt werden sollen, der Gesellschaft gewährleistet, dass die Wertpapiere, Anleihen oder gegebenenfalls anderen Vermögensgegenstände, die an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen werden sollen, das absolute Eigentum dieser Person sind und dass diese nicht Gegenstand einer Übertragung, einer Belastung, eines Pfandrechts, Grundpfandrechts oder Beteiligung sind bzw. einer Lizenz, einem Nutzungsvertrag oder einer anderen Vereinbarung, einem Recht oder Anspruch unterliegen - und dass alle gültig sind und bestehen und nicht widerrufen oder storniert wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder können überdies von der Person verlangen, diese Wertpapiere, Anleihen oder anderen Vermögensgegenstände, deren Eigentumsrecht sich durch Übergabe übertragen lässt, an die Verwahrstelle oder nach Weisung der Verwahrstelle zu liefern oder ansonsten solche Urkunden anzufertigen oder solche Schritte zu unternehmen (oder dafür zu sorgen, dass die betreffenden Parteien dies tun), wie dies die Verwaltungsratsmitglieder für die Übertragung der Wertpapiere, Anleihen oder anderen Vermögensgegenstände an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft fordern. Auf diese Weise übernommene Wertpapiere, Anleihen oder andere Vermögensgegenstände müssen den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen.
- (7) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Ausgabe der Fondsanteile gemäß den Absätzen (4) – (6) dieses Artikels:
- a) Wenn die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen gemäß Artikel 22 ausgesetzt ist, werden an Handelstagen während einer Aussetzungsperiode keine Fondsanteile zugeteilt (ausgenommen Fondsanteile für die Anträge bereits zuvor bei der Gesellschaft eingegangen waren und angenommen wurden). Sofern Anträge nicht vor Ablauf des Aussetzungszeitraums, auf den im vorhergehenden Satz Bezug genommen wurde, zurückgenommen wurden, werden Anträge an dem Handelstag bearbeitet, der unmittelbar dem Tag folgt, an dem eine solche Aussetzung aufgehoben wird. Eine solche Rücknahme des Antrags ist schriftlich einzureichen und wird erst wirksam, wenn die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) sie tatsächlich erhalten hat;
 - b) Die Verwaltungsratsmitglieder können Fondsanteile unter der Bedingung ausgeben, dass die Person, an die sie ausgegeben werden, für alle außerhalb von Irland anfallenden Gebühren und Auslagen aufkommt.

- c) Wenn Zeichnungsbeträge kein exaktes Vielfaches des Zeichnungspreises pro Fondsanteil der beantragten Anteilklasse sind, kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ein Bruchteil eines Fondsanteils ausgegeben werden.
- d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht nach ihrem Ermessen Beschränkungen zu verhängen, um sicherzustellen, dass Fondsanteile der Gesellschaft nicht von Personen gehalten werden, denen dies aufgrund der rechtlichen Bestimmungen oder Gesetzgebung eines Landes oder einer nationalen Behörde untersagt ist.
- e) Im Sinne dieser Bestimmungen gelten Fondsanteile, die zugeteilt wurden, als zum Geschäftsschluss des betreffenden Handelstages einer solchen Zuteilung ausgegeben.

RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

16. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen Gesetze und der Principal Regulations, sofern im Folgenden nicht anders festgelegt und sofern nicht anders von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Manager bestimmt, nimmt die Gesellschaft Fondsanteile zurück, wenn sie (oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter) zum Handelsschluss folgende Unterlagen erhält:
- (i) einen Rücknahmeantrag in der jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern definierten Form (im Folgenden in diesem Artikel **„Veräußerungsantrag“** genannt), für alle oder einen Teil der von einem Anteilseigner in einer Anteilklasse gehaltenen Fondsanteile (im Folgenden in diesem Artikel der **„Antragsteller“** genannt); und
 - (ii) einen Eigentumsnachweis über die Fondsanteile, die zurückgenommen werden sollen, den die Verwaltungsratsmitglieder dem Antragsteller bei Erwerb der zurückzunehmenden Fondsanteile ausgestellt haben.

Die Rücknahme der Fondsanteile erfolgt am nächstfolgenden Handelstag zum Rücknahmepreis, der an diesem Handelstag in Übereinstimmung mit Artikel 17 dieser Satzung für die betreffenden Fondsanteile ermittelt wird oder zu einem Preis der nicht unter diesem Rücknahmepreis liegt, vorausgesetzt, dass:

- (a) Wenn ein Veräußerungsantrag nach Handelsschluss eingeht, kann der Manager einen solchen Antrag so behandeln, als wäre er am nächsten Geschäftstag eingegangen, und der Rücknahmepreis wird entsprechend dieser Satzung ermittelt.
- (b) Auf Antrag des Antragstellers können die Verwaltungsratsmitglieder die Fondsanteile am nächsten Handelstag zurücknehmen, der auf den Geschäftstag an dem der Veräußerungseintrag eingegangen ist folgt, sind dazu aber nicht verpflichtet.
- (c) (i) Vorbehaltlich Absatz (d) können die Verwaltungsratsmitglieder, wenn der Eigentumsnachweis nicht bis zum Handelsschluss eingeht, die Rücknahme oder den Verkauf der Fondsanteile, die der Veräußerungsantrag umfasst, am darauf folgenden Handelstag ausführen. Der gesamte Rücknahmeerlös für alle Fondsanteile (im Weiteren in diesem Artikel **„Erlöse“** genannt) wird jedoch erst ausgezahlt, wenn die Gesellschaft oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter den vorgenannten Nachweis erhalten hat.

- (ii) Wenn die Zahlung gemäß Absatz (c)(i) oben verschoben wird, hinterlegt die Gesellschaft die Erlöse bei einer Bank. Die Auszahlung an den Antragsteller erfolgt erst gegen Vorlage einer schriftlichen Eintragungsbestätigung oder eines anderen Eigentumsnachweises für die zuvor vom Antragsteller gehaltenen Fondsanteile oder gegen Vorlage eines anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Eigentumsnachweises.
 - (iii) Bei Hinterlegung der Erlöse bei einer Bank gemäß Absatz (c)(ii) hat der Antragsteller kein wirtschaftliches Eigentum mehr an den Fondsanteilen, die im Veräußerungsantrag genannt sind, bzw. keinen anderen diesbezüglichen Anspruch gegenüber der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechts, die (zinslos) hinterlegten Erlöse bei Vorlage der schriftlichen Eintragungsbestätigung oder eines anderen Eigentumsnachweises zu erhalten.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen auf die Vorlage von schriftlichen Eintragungsbestätigungen oder anderen Eigentumsnachweisen verzichten, die entwertet, verloren oder zerstört wurden, wenn der Antragsteller die gleichen Anforderungen erfüllt, die im Falle seines Antrages auf Ersetzung einer entwerteten, verlorenen oder zerstörten schriftlichen Eintragungsbestätigung oder eines anderen Eigentumsnachweises gemäß Artikel 32 gelten.
- (2) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ist der Antragsteller nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft berechtigt, seinen eingereichten Veräußerungsantrag oder seine schriftliche Eintragungsbestätigung oder einen anderen Eigentumsnachweis zurückzuziehen.
- (3) Wenn an irgendeinem Handelstag die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Fondsanteilen gemäß Artikel 22 dieser Satzung ausgesetzt ist, wird das Recht des Antragstellers auf Rücknahme dieser Fondsanteile gemäß Absatz (1) dieses Artikels 16 an diesem Handelstag gleichermaßen ausgesetzt. An jedem anderen Handelstag, an dem das Recht des Antragstellers auf Rücknahme ausgesetzt wird, kann der Antragsteller seinen Veräußerungsantrag und seine schriftliche Eintragungsbestätigung oder einen anderen Eigentumsnachweis zurückziehen. Eine solche Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieses Artikels hat schriftlich zu erfolgen und wird erst dann wirksam, wenn die Gesellschaft (oder ihre bevollmächtigten Vertreter) sie tatsächlich erhalten hat bzw. haben. Wenn eine solche Rücknahme nicht beantragt wird, werden die Fondsanteile an dem Handelstag zurückgenommen, der unmittelbar dem Tag an dem die Aussetzung aufgehoben wurde folgt.
- (4)
 - (a) Die Rücknahme der Fondsanteile erfolgt so, dass (sofern alle notwendigen offiziellen Zustimmungen bereits vorliegen) die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter die Erlöse wie folgt auszahlt:
 - (i) In der Währung der betreffenden Anteilklasse der Fondsanteile, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts Anderes festgelegt haben, für besondere Fälle oder in Bezug auf die Fondsanteile einer bestimmten Anteilklasse;
 - (ii) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde; und
 - (iii) In Übereinstimmung mit Zahlungsinstruktionen, die der Antragsteller der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter bei Einreichung des Veräußerungsantrages gegeben hat - vorausgesetzt, dass die Verwaltungsratsmitglieder sich davon überzeugt haben, dass es keine

praktischen oder rechtlichen Hindernisse bei der Umsetzung solcher Instruktionen gibt. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder davon nicht überzeugt ist oder wenn keine Zahlungsinstruktionen, wie oben dargelegt, gegeben wurden, soll die Zahlung (sofern alle notwendigen offiziellen Zustimmungen vorliegen) entweder per Scheck oder auf eine andere von den Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen gehaltene Weise geleistet werden.

- (b) Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste oder Schäden, die der Antragsteller oder eine andere Person infolge einer späten Zahlung erleidet oder die ihm/ihr hierdurch entstehen, unabhängig davon, wie dieser Verlust entstanden ist.
- (5) Sofern im Veräußerungsantrag keine geringere Anzahl an Fondsanteilen genannt ist, gilt der Veräußerungsantrag für alle Fondsanteile, die vom Antragsteller gehalten werden oder in der entsprechenden schriftlichen Eintragungsbestätigung belegt sind.
- (6) Bei der Rücknahme von nur einem Teil der Fondsanteile, auf die in einer schriftlichen Eintragungsbestätigung Bezug genommen wird, veranlassen die Verwaltungsratsmitglieder die Ausstellung einer weiteren schriftlichen Eintragungsbestätigung für diese Fondsanteile oder - im Einvernehmen mit dem Antragsteller - eines anderen an ihn zu übersendenden Eigentumsnachweises.
- (7)
 - (a) Gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes, aber ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung, ist der Manger (oder ggf. die Gesellschaft) nicht verpflichtet, mehr als 10 % der gesamten Fondsanteile des Fonds, die an einem Handelstag ausstehen, oder 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds zurückzunehmen oder deren Rücknahme zu veranlassen.
 - (b) Wenn die Gesellschaft an einem Handelstag Anträge auf Rücknahme einer Anzahl von Fondsanteilen einer Anteilklasse erhält, die größer ist als die, die in Absatz (7)(a) dieses Artikels vorgesehen ist, kann der Manager (oder ggf. die Gesellschaft) die Rücknahme von Fondsanteilen, die 10 % der gesamten Anteile des jeweiligen Fonds oder einen höheren, durch den Manager (oder ggf. von der Gesellschaft) bestimmten Prozentsatz überschreiten, verweigern.. Den Restbetrag jedes Antrags auf Rücknahme kann die Gesellschaft zum nächsten Handelstag und so weiter anteilig vortragen, bis jeder Antrag vollständig abgewickelt ist.
 - (c) Alle Anträge auf Rücknahme, die von einem früheren Handelstag gemäß Absatz (7)(b) dieses Artikels vorgetragen wurden, werden (unter Zugrundelegung der vorgenannten Grenzen) im Verhältnis zu späteren Anträgen anteilig abgewickelt. (dementsprechend werden vorgetragene Anträge auf Rücknahme so behandelt, als wenn ein Rücknahmeantrag für jeden nachfolgenden Handelstag gestellt worden wäre, so lange, bis alle Anteile des ursprünglichen Antrags zurückgenommen sind).
- (8) Die Gesellschaft kann den Rücknahmepreis in bar entrichten, oder, soweit sich die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager überzeugt haben, dass ein Tausch wahrscheinlich nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die übrigen Anteilseigner führt, mit Zustimmung des entsprechenden Anteilseigners durch eine Sachrücknahme an den Anteilseigner, unter Bedingungen, die die Verwaltungsratsmitglieder und der Manager festlegen können. Die Sachrücknahme muss der Summe des Rücknahmepreises entsprechen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer teilweisen Auszahlung in bar).
- (9) Wenn die Rücknahme von Fondsanteilen durch eine Sachrücknahme von Vermögensgegenständen, die von der Gesellschaft gehalten werden, erfolgen soll, hat

die Verwahrstelle die Anlagen zu übertragen, die der Manager oder einer seiner bevollmächtigten Vertreter bestimmt, sobald dies nach dem betreffenden Handelstag ausgeführt werden kann. Alle Kosten und Risiken einer solchen Rücknahme sind vom Anteilseigner zu tragen. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, darf die Anzahl der zuzuteilenden Fondsanteile nicht größer sein als die Anzahl, die bei Barzahlung des Gegenwerts ausgegeben worden wäre. Die Portfoliostruktur für eine solche Sachrücknahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle.

- (10) Ungeachtet der vorstehenden Absätze (8) und (9), kann der Manager (oder ggf. die Gesellschaft), wenn der zurückgebende Anteilseigner die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die fünf Prozent (5%) oder mehr des Nettoinventarwertes der Gesellschaft entspricht, in seinem (bzw. ihrem) eigenen Ermessen und ohne die Zustimmung des rückgebenden Anteilseigners eine Sachrücknahme bestimmen, falls eine solche Rücknahme in den Gründungsdokumenten vorgesehen ist, und (i) die Gesellschaft muss, falls sie dazu aufgefordert wird, die Vermögenswerte im Namen des Anteilseigners nach Veranlassung der Rücknahme verkaufen, wobei ii) sämtliche Risiken und Kosten von dem entsprechenden Anteilseigner zu tragen sind.
- (10) Zurückgenommene Anteile gelten zum Geschäftsschluss des betreffenden Handelstages als nicht mehr im Umlauf befindlich und werden ungültig.

RÜCKNAHMEPREIS

17.

- (1) Die Rücknahme von Fondsanteilen jedes Fonds ist zu dem Rücknahmepreis je Anteil des Fonds vorzunehmen, der von den Verwaltungsratsmitgliedern berechnet wurde und der den Zeichnungspreis eines Fondsanteils desselben Fonds nicht übersteigen darf, der in Bezug auf denselben Handelstag gemäß Artikel 15 dieser Satzung berechnet wurde, und der nicht unter dem wie folgt berechneten Betrag liegen darf:
 - a) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, auf den sich die Fondsanteile beziehen oder gegebenenfalls des Anteils eines Fonds, dem Fondsanteile einer bestimmten Klasse jeweils zuzuordnen sind (der „**entsprechende Fonds**“);
 - b) Hiervon Abzug eines Betrags, den die Verwaltungsratsmitglieder als angemessenen Abzug für die Abgaben und Gebühren erachten, die angefallen wären, wenn alle Vermögensgegenstände des Entsprechenden Fonds am Bewertungszeitpunkt veräußert worden wären;
 - c) Teilung des nach (a) und (b) oben berechneten Gesamtbetrags durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteile der betreffenden Anteilklasse;
 - d) Wenn es zur Ausführung von Rücknahmeanträgen notwendig ist, Vermögensgegenstände des entsprechenden Fonds sofort zu veräußern oder einen Kredit aufzunehmen: Durchführung einer Anpassung, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen gehalten wird;
 - e) Rundung des sich ergebenden Betrags (eventuell Abrundung) um nicht mehr als 1 %;
 - f) Abzug einer von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Rücknahmegebühr, die jedoch 3 % des entsprechenden Rücknahmepreises nicht übersteigen

darf (ohne Berücksichtigung einer solchen Rücknahmegebühr). Die Gesellschaft darf die Höchstgebühr für die Rücknahme der Fondsanteile nicht ohne die vorherige Zustimmung der Anteilseigner auf Grundlage einer einfachen Mehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung oder der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber der Gesellschaft erhöhen. Die Gesellschaft muss den Anteilseignern eine Erhöhung der Rücknahmegebühr binnen einer angemessenen Frist ankündigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor einer solchen Erhöhung zurückzugeben.

- (2) Bei Rücknahme von Fondsanteilen gemäß dieser Satzung hat der Anteilseigner keine Rechte mehr in Bezug auf solche Fondsanteile. Sein Name ist entsprechend aus dem Register zu löschen, die betreffenden Fondsanteile werden storniert und der Betrag des von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilskapitals wird entsprechend reduziert. Zurückgenommene Fondsanteile stehen für eine erneute Ausgabe zur Verfügung und sind bis zur erneuten Ausgabe Teil des nicht ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft.
- (3) Jede Rücknahmegebühr, die gemäß Absatz (1)(f) dieses Artikels erhoben wird, ist durch die Gesellschaft an den Manager oder an den vom Manager bestimmten Vertreter zu erstatten. Im Rahmen der erlaubten Grenzen können die Verwaltungsratsmitglieder je nach Anteilseigner und Anteilklasse der Fondsanteile eine unterschiedlich hohe Rücknahmegebühr festlegen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Fonds zu einem beliebigen Handelstag nach Mitteilung an die Anteilseigner mit einer Frist von 30 Tagen aufzulösen, (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds auf ein Niveau fällt, zu dem er sich nach der alleinigen Einschätzung des Verwaltungsrates nicht mehr wirtschaftlich effizient verwalten lässt, oder (ii) wenn dies aus anderen Gründen, die der Verwaltungsrat nach seiner alleinigen Einschätzung bestimmt, dem besten Interesse der Anteilseigner eines bestimmten Fonds als Ganzes entspricht. Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, einen beliebigen Fonds mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss der Inhaber der Anteile dieses aufzulösen.
- (5) Im Falle einer wie in Absatz (4) dieses Artikels beschriebenen Rücknahme werden die Bestimmungen von Artikel 16(1) (b) und Artikel 15(4) so angewendet, als hätte eine solche Rücknahme auf Antrag des Inhabers der betreffenden Fondsanteile stattgefunden.
- (6) Bei Genehmigung durch einen Sonderbeschluss aller Inhaber einer Anteilklasse von Fondsanteilen können die Verwaltungsratsmitglieder mit Ankündigung innerhalb einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen (die an einem Handelstag ausläuft) an alle Inhaber von Fondsanteilen dieser Anteilklasse zum entsprechenden Rücknahmepreis an diesem Handelstag alle (nicht nur einige) der Fondsanteile dieser Anteilklasse zurückgeben.
- (7) Wenn gemäß Artikel 17(6) alle Fondsanteile einer Anteilklasse zurückgenommen werden sollen, können die Verwaltungsratsmitglieder mit der Genehmigung aller Anteilseigner des betreffenden Fonds durch einen Sonderbeschluss alle oder einen Teil der Vermögenswerte dieses Fonds unter den Anteilseignern in natura aufteilen. Um Zweifel auszuschließen, wird festgehalten, dass nach Annahme des oben genannten Sonderbeschlusses jeder Anteilseigner berechtigt ist, zwischen einer Barauszahlung oder einer Sachauskehrung zu wählen. Im Fall dass ein Anteilseigner nicht die Auszahlung in natura wählt, erhält er eine Barauszahlung.

- (8) Wenn Anteile an einem Fonds wie oben beschrieben zurückgenommen werden sollen und alle oder ein Teil der diesem Fonds zuzuordnenden Geschäfte oder Vermögenswerte der Gesellschaft oder ein Teil der Vermögensgegenstände dieses Fonds einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Fonds übertragen oder verkauft werden sollen (im Folgenden der „**Übernehmer**“), können die Verwaltungsratsmitglieder mit der Genehmigung der Anteilseigner des betreffenden Fonds durch einen Sonderbeschluss, wodurch den Verwaltungsratsmitgliedern entweder eine generelle Vollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf eine besondere Vereinbarung erteilt wird, als vollständige oder teilweise Kompensation für diesen Übertrag oder Verkauf, Aktien, Fondsanteile, Policen oder andere Vermögenswerte des Übernehmers oder vom Übernehmer erhalten und diese unter den oben genannten Anteilseignern verteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch eine beliebige andere Vereinbarung eingehen, unter welcher die Anteilseigner anstatt Bargeld oder Vermögenswerte zu erhalten oder zusätzlich zum Erhalt von Bargeld oder Vermögenswerten an den Gewinnen des Übernehmers teilhaben oder von diesem andere Vergünstigungen erhalten. In Bezug auf vorstehende Ausführungen umfasst der Begriff „Gesellschaft“ auch Unit Trusts.

RECHTMÄSSIGE INHABER

18.

- (1) Wenn die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis davon erlangen, dass Fondsanteile direkt oder wirtschaftlich gehalten werden entweder
- a) Von Personen, die hiermit Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzen;
 - b) Von Personen, die zu einer Gruppe von Personen gehören, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwahrstelle für Zwecke dieses Artikels definiert werden; oder
 - c) Von Personen, die die Rechtstellung, das geschäftliche Ansehen oder den steuerliche Wohnsitz der Gesellschaft gefährden oder gefährden könnten oder der Gesellschaft finanzielle Nachteile entstehen können, die sonst nicht entstanden wären;

dann kann die Gesellschaft diese Person dazu auffordern, die Fondsanteile an eine Person zu übertragen, die befugt oder berechtigt ist, diese zu halten, oder in Übereinstimmung mit Artikel 16(1) einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme solcher Anteile zu stellen. Wenn eine Person, die eine solche Mitteilung, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer solchen Mitteilung die betreffenden Anteile überträgt oder einen unwiderruflichen schriftlichen Rücknahmeantrag einreicht oder zur Zufriedenheit der Gesellschaft (deren Beurteilung endgültig und bindend ist) nachweisen kann, dass sie geeignet und berechtigt ist und dass es ihr erlaubt ist, die Fondsanteile zu halten, gilt nach Ablauf von 30 Tagen ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme aller ihrer Fondsanteile gemäß Artikel 16(1) als gestellt, worauf sie verpflichtet ist, an die Gesellschaft (oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) umgehend die schriftliche Eintragungsbestätigung oder einen anderen Eigentumsnachweis, wie vom Verwaltungsrat gefordert, in Bezug auf solche Fondsanteile einzureichen.

- (2) Eine Person, die darüber Kenntnis erlangt, dass sie Fondsanteile unter den Rahmenbedingungen wie in Absatz (1) oben beschrieben besitzt oder hält, muss

umgehend entweder alle ihre Anteile an eine Person übertragen, die geeignet ist und der es erlaubt ist, diese zu halten, oder einen schriftlichen Rücknahmeantrag für alle ihre Anteile gemäß Artikel 16(1) stellen, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß Absatz (1) oben erhalten hat.

- (3) Der Erlös einer Rücknahme gemäß diesem Artikel wird von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt und an eine solche Person gegen Vorlage der schriftlichen Eintragungsbestätigung bezüglich der vormals von der Person gehaltenen Fondsanteile oder gegen Vorlage eines anderen Eigentumsnachweises, gemäß Bestimmungen der Verwaltungsratsmitglieder, ausgezahlt. Bei der Hinterlegung obiger Rücknahmeerlöse hat eine solche Person keine weiteren Rechte an Fondsanteilen oder einen Anspruch an die Gesellschaft bezüglich dieser Anteile, außer dem Recht, die entsprechend (zinslos) hinterlegten Rücknahmeerlöse gegen Vorlage besagter schriftlicher Eintragungsbestätigung oder eines anderen Eigentumsnachweises zu erhalten.
- (4) Die Ausübung des durch diesen Artikel an die Gesellschaft übertragenen Rechts soll keinesfalls aufgrund dessen, dass es keinen hinreichenden Eigentumsnachweis für die Fondsanteile seitens einer Person gab oder das rechtmäßige Eigentumsverhältnis von Fondsanteilen anders war, als es der Gesellschaft zum betreffenden Zeitpunkt erschien, in Frage gestellt oder unwirksam werden, vorausgesetzt, dass die genannten Rechte in gutem Glauben ausgeübt wurden.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit jeden Inhaber von Fondsanteilen in einer schriftlichen Mitteilung dazu auffordern, dem Verwaltungsrat die von ihm hinsichtlich aller Angelegenheiten in Bezug auf oder in Verbindung mit einem solchen Inhaber von Fondsanteilen geforderten Informationen und Beweise zu erbringen, sodass sie sich davon überzeugen können, dass Fondsanteile nicht direkt oder wirtschaftlich im Besitz einer Person sind:
 - a) die die Gesetze oder eine Bestimmung eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzt;
 - b) die zu einer Gruppe von Personen gehört, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern definiert wird;
 - c) die die Rechtstellung, das geschäftliche Ansehen oder den steuerliche Wohnsitz der Gesellschaft gefährden oder gefährden könnten oder der Gesellschaft finanzielle Nachteile entstehen können, die sonst nicht entstanden wären.
- (6) Wenn solche Informationen und Nachweise nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (nicht mehr als fünf Tage nach Zustellung der Aufforderung hierzu) erbracht werden, stellen die Verwaltungsratsmitglieder diesem Inhaber von Fondsanteilen umgehend eine weitere Mitteilung zu, in der dieser dazu aufgefordert wird, seine Anteile innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieser weiteren Mitteilung zu übertragen oder einen Antrag auf Rücknahme dieser Fondsanteile in Übereinstimmung mit Artikel 16(1) zu stellen. Falls er innerhalb von sieben Tagen nichts unternimmt, um dieser Aufforderung nachzukommen, gilt sein schriftlicher Antrag auf Rücknahme aller seiner Fondsanteile in Übereinstimmung mit Artikel 16(1) als gestellt, worauf er verpflichtet ist, an die Gesellschaft oder an einen von ihr ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter die schriftliche Eintragungsbestätigung für seine Fondsanteile oder einen anderen Eigentumsnachweis, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern gefordert, umgehend zu übergeben. Bis die schriftliche Eintragungsbestätigung für seine Fondsanteile oder ein anderer Eigentumsnachweis, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern gefordert, der

Gesellschaft oder einem von ihr ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vorliegt, hinterlegt die Gesellschaft die Erlöse aus einer solchen Rücknahme bei einer Bank gemäß Artikel 18(3) dieser Satzung.

- (7) Wenn die Gesellschaft in irgendeinem Gerichtsstand steuerpflichtig wird, weil an einen Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer von Fondsanteilen eine Dividendenausschüttung für seine Anteile ausgekehrt werden muss oder er seine Fondsanteile auf eine beliebige Art und Weise veräußert oder es angenommen wird, dass er sie so veräußert hat (Eintreten eines so genannten „**steuerpflichtigen Ereignisses**“), haben die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Vertreter das Recht vom zahlbaren Betrag, der das steuerpflichtige Ereignis ausgelöst hat, den der Besteuerung entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder die dem Steuerbetrag entsprechende Anzahl von Anteilen eines Anteilseigners oder wirtschaftlichen Eigentümers zurückzunehmen oder sie sich ihrer anzueignen oder sie zu stornieren. Wenn kein solcher Abzug, keine Aneignung oder Stornierung von Anteilen erfolgt, haftet der betroffene Anteilseigner gegenüber der Gesellschaft für ihr aus einem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Verlust und hat sie schadlos zu halten.

UMTAUSCH

19. Vorbehaltlich folgender Regelungen sind Inhaber von Fondsanteilen eines Fonds (in diesem Artikel der „**ursprüngliche Fonds**“ genannt) berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Fondsanteile, die in einer oder mehreren schriftlichen Eintragungsbestätigungen enthalten sind, unter den folgenden Bedingungen in Anteile an anderen Fonds (in diesem Artikel der „**neue Fonds**“ genannt) umzutauschen, die es entweder bereits gibt oder deren Ausstellung vom Verwaltungsrat beschlossen wurde:
- (1) Der besagte Inhaber (in diesem Artikel der „**Antragsteller**“ genannt) kann das Recht auf Umtausch ausüben, indem er der Gesellschaft (oder einem von ihr bevollmächtigten Vertreter) eine Mitteilung (in diesem Artikel „**Umtauschantrag**“ genannt) in der von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegten Form macht.
- (2) Wenn die Gesellschaft (oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter) einen Umtauschantrag vor Handelsschluss erhält (oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder im Allgemeinen oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse von Fondsanteilen oder in Bezug auf einen speziellen Fall festlegen können), wird der Umtausch der Fondsanteile, die in dem Umtauschantrag genannt sind, am darauf folgenden Handelstag ausgeführt.
- (3) Der Antragsteller ist ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, einen Umtauschantrag zurückzuziehen, der in Übereinstimmung mit diesem Artikel eingereicht wurde. Ausgenommen unter Bedingungen die ihn, wenn es sich um einen Rücknahmeantrag handeln würde, berechtigen würden einen Rücknahmeantrag gemäß Artikel 16(3) dieser Satzung zurückzunehmen. Eine solche Rücknahme des Antrags ist nur dann wirksam, wenn sie in Übereinstimmung mit denselben Anforderungen zur schriftlichen Form und zum tatsächlichen Eingang ausgeführt wird, wie es in besagtem Artikel 16(3) verlangt wird.
- (4) Der Umtausch der Fondsanteile, die in dem Umtauschantrag genannt sind, wird an dem betreffenden Handelstag durchgeführt. Die Anteile am ursprünglichen Fonds werden zurückgenommen und proportional (bzw. im angemessensten möglichen Verhältnis) zum Bestand im ursprünglichen Fonds Anteile am neuen Fonds ausgegeben und zugeteilt. Wenn der Umtausch in Übereinstimmung mit diesem Artikel erfolgt, ist die Anzahl der Fondsanteile

des zuzuteilenden oder auszugebenden neuen Fonds in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen dieses Artikels festzulegen. Das Recht auf Umtausch ist davon abhängig, dass die Gesellschaft über ausreichendes und nicht ausgegebenes Gesellschaftskapital verfügt, um den Umtausch in der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten und hier dargelegten Form auszuführen.

- (5) Die Anzahl der Fondsanteile des bei dem Umtausch zuzuteilenden und auszugebenden neuen Fonds soll vom Verwaltungsrat so nah wie möglich in Übereinstimmung mit der folgenden Formel ausgeführt werden:

$$ANK = \frac{AUF \times RP}{AP}$$

Dabei gilt:

ANK Anzahl der Anteile am neuen Fonds;

AUF Die im Umtauschantrag spezifizierte Anzahl von Anteilen am ursprünglichen Fonds;

RP Der Rücknahmepreis der Anteile am ursprünglichen Fonds, berechnet in Übereinstimmung mit Artikel 17(1) dieser Satzung für den betreffenden Handelstag;

AP Der Ausgabepreis eines Anteils am neuen Fonds, berechnet in Übereinstimmung mit Artikel 15 dieser Satzung in Bezug auf den betreffenden Handelstag.

- (6) Bruchteile von Anteilen am neuen Fonds dürfen beim Umtausch nicht zugeteilt werden. Gelder, die nur zum Erwerb eines Anteilsbruchteils am neuen Fonds ausreichen würden, sind dem Antragsteller zurückzuerstatten.
- (7) Am betreffenden Geschäftstag soll der Manager den Fonds, der den ursprünglichen Fondsanteilen zuzuordnen ist, mit einem Betrag, der gleich $AUF \times RP$ ist, belasten und den entsprechenden Betrag in der Währung, auf die der neue Fonds lautet, dem Fonds gutschreiben, der den Anteilen am neuen Fonds zuzuordnen ist.
- (8) Es soll keine schriftliche Eintragungsbestätigung für die Anteile am neuen Fonds, die beim Umtausch zugeteilt werden, ausgegeben werden, bis die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) die schriftliche Eintragungsbestätigung über die entsprechende Anzahl der Anteile am ursprünglichen Fonds, die gemäß dem auf der Rückseite ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Umtauschantrag umgetauscht wurden, erhalten hat - oder einen anderen Eigentumsnachweis, wie es die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können, zusammen mit einem Umtauschantrag in einer für den Verwaltungsrat annehmbaren Form.
- (9) Wenn ein Anteilseigner Anteile des ursprünglichen Fonds in die eines neuen Fonds umtauscht und die Anteile am neuen Fonds gemäß Artikel 12(6) in verschiedene Anteilklassen unterteilt sind, so werden die Anteile am neuen Fonds als Anteile der jeweils entsprechenden Klasse ausgegeben (unabhängig davon, ob die Anteile am ursprünglichen Fonds ebenfalls gemäß Artikel 12(6) in verschiedene Klassen unterteilt waren). Wenn die Anteile am ursprünglichen Fonds gemäß Artikel 12(6) in verschiedene

Anteilklassen unterteilt sind und der Anteilseigner einen neuen Fonds auswählt, der nicht gemäß Artikel 12(6) in verschiedene Klassen unterteilt ist, werden die neuen Fondsanteile in der für den Fonds einzigen verfügbaren Klasse ausgestellt. Anteilseigner können keinen Umtausch von einer Anteilklasse zu einer anderen innerhalb desselben Fonds vornehmen.

- (10) Die Gesellschaft berechnet dem Anteilseigner keinerlei Gebühren für den vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile am ursprünglichen Fonds in Anteile am neuen Fonds.

KLASSEN VON FONDSANTEILEN

20.

- (1) Jeder Anteil wird als Teil eines bestimmten Fonds ausgegeben. Jeder Fonds lautet auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Währung.

Der Verwaltungsrat hat vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank die Befugnis, den Namen jedes Fonds jederzeit während seiner Laufzeit zu ändern, und wird die Inhaber der Anteile des jeweiligen Fonds nach dem diesbezüglichen Beschluss des Verwaltungsrats umgehend von dieser Namensänderung in Kenntnis setzen.

- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die vorherige schriftliche Zustimmung der irischen Zentralbank einholen, bevor weitere Fonds aufgelegt werden können.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder legen separate Fonds für jede Anteilklasse von Fondsanteilen und führen diese. Per Verwaltungsratsbeschluss können die Verwaltungsratsmitglieder für jeden Fonds diejenigen Anlagebeschränkungen festlegen, die nach ihrem Ermessen notwendig sind oder angemessen erscheinen.
- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für jeden Fonds getrennte Aufzeichnungen und Geschäftsbücher erstellen und führen.

(5) Für jeden Fonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe jeder Art von Fondsanteilen ist in den Büchern der Gesellschaft dem Fonds zuzurechnen, der für die Fondsanteile dieser Art aufgelegt wurde. Die Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten sowie die Erträge abzüglich der Aufwendungen, die diesen zugeordnet werden können, sind einem solchen Fonds zuzurechnen.
- b) Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird (ob in bar oder auf andere Weise), ist ein solcher derivativer Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Wertabschreibung oder -zuschreibung dem jeweiligen Fonds zuzurechnen bzw. abzuziehen.
- c) Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Zustimmung der Verwahrstelle, nach eigenem Ermessen die Grundlagen bestimmen, nach denen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nach ihrer Ansicht nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, auf alle Fonds aufgeteilt werden (einschließlich der Bedingungen für eventuell erforderliche Änderungen der Zuordnung im Nachgang).

Verbindlichkeiten schließen hierbei ohne Einschränkung alle betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft mit ein, wie Prüfungsgebühren, Anwaltskosten, Registrierungsgebühren, Kosten für die Veröffentlichung und Verbreitung des Verkaufsprospekts sowie die Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung der Anteilspreise. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt diese Grundlagen von Zeit zu Zeit und zu jeder Zeit ohne die Zustimmung der Verwahrstelle abzuändern, vorausgesetzt die Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten werden anteilig auf alle Fonds aufgeteilt auf Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Aufteilung.

- d) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in dieser Satzung, sind die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Erträge jedes Fonds nur auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern für jeden einzelnen Fonds festgelegten Währung/en oder auf den Typ oder die Art von Anlagen bezogen. Die Vermögensgegenstände, die so in oder für einen Fonds gehalten werden, beziehen sich nur auf die Fondsanteile der Anteilklasse des entsprechenden Fonds.
 - e) Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle können die Verwaltungsratsmitglieder alle Vermögensgegenstände von und zu den Fonds transferieren, wenn ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögensgegenstände der Gesellschaft prozessiert, oder wenn sonst eine Verbindlichkeit auf andere Weise als gemäß Absatz (c) oben oder unter ähnlichen Umständen zu tragen wäre.
- (6) Der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds wird an jedem Geschäftstag ermittelt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile jeder Anteilklasse ist, wie oben beschrieben, auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zu ermitteln, dem solche Fondsanteile zuzuordnen sind.
- (7) Die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschließlich dem betreffenden Teilfonds zuordenbar. Die Vermögen der einzelnen Teilfonds werden in der Buchhaltung der Gesellschaft getrennt geführt. Das Vermögen eines Teilfonds wird nicht zum Zwecke einer direkten oder indirekten Tilgung von Verpflichtungen oder Ansprüchen gegenüber einem bestimmten Teilfonds mit dem eines anderen Teilfonds zusammengeschlossen oder ihm zugeordnet, und kann in keiner Weise für derartige Ziele genutzt werden.

BEWERTUNG DER FONDS

21. (1) Der Nettoinventarwert jedes Fonds (oder jeder Anteilklasse des Fonds) ist getrennt zu ermitteln. Für die Berechnung des Nettoinventarwerts gelten die folgenden Regeln.
- (2) Der Nettoinventarwert jedes Fonds (und jeder Anteilklasse eines Fonds) ist für jeden Handelstag zu ermitteln. Er muss dem Wert des gesamten Vermögens am Bewertungszeitpunkt für diesen Geschäftstag entsprechen, abzüglich aller Verbindlichkeiten dieses Fonds. Jede Zunahme oder Abnahme im Nettoinventarwert eines Fonds wird den verschiedenen Anteilklassen innerhalb jedes Fonds auf Basis ihrer anteiligen Schluss-Nettoinventarwerte zugerechnet. Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse eines Fonds geteilt durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen an der betreffenden Anteilklasse des Fonds.
- (3) Zum Vermögen eines Fonds gehören:

- a) Alle Barmittel, Bankguthaben oder Sichteinlagen einschließlich der darauf anfallenden Zinsen;
 - b) Alle Wechsel, Forderungspapiere, Schuldscheine und Forderungen;
 - c) Alle Anleihen, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Investmentanteile, besicherten Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Wandelschuldverschreibungen, Optionen und andere Anlagen und Wertpapiere, die gehalten werden und über die ein Vertrag abgeschlossen ist (außer solchen Rechten und Wertpapieren, die von der Gesellschaft emittiert wurden);
 - d) Alle Sach- und Bardividenden und Barausschüttungen, auf die der Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats Anspruch hat, die aber noch nicht vereinnahmt wurden, einschließlich solcher Ansprüche auf Ausschüttungen, die an einem Tag als zahlbar an registrierte Aktionäre erklärt wurden, der vor dem Bewertungstag des Anlagevermögens liegt;
 - e) Alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die einen Teil des Fonds ausmachen; und
 - f) Alle vorausgezählten Aufwendungen, die sich auf diese Fonds beziehen, und ein Anteil an jeglichen vorausgezählten Aufwendungen, die sich auf die Gesellschaft im Allgemeinen beziehen, wobei solche vorausgezählten Aufwendungen von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat zu bewerten und zu definieren sind..
- (4) Vorbehaltlich der irischen Gesetze über (Kapital-)Gesellschaften können alle Ausgaben oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft über bestimmten Zeitraum abgeschrieben werden, der von den Verwaltungsratsmitgliedern (im Einverständnis mit den Wirtschaftsprüfern) festgelegt wurde. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer einen solchen Abschreibungszeitraum verlängern oder verkürzen. Nicht abgeschriebene Beträge werden jederzeit ebenfalls als Vermögen der Gesellschaft angesehen.
- (5) Vermögensgegenstände sind wie folgt zu bewerten:
- (a) Bareinlagen werden zu ihrem Nennwert (zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum relevanten Bewertungszeitpunkt) bewertet, außer nach dem Ermessen des Managers (oder ggf. der Gesellschaft) Anpassungen sind erforderlich, um ihren fairen Marktwert widerzugeben;
 - (b) Sofern nicht anders in dieser Satzung festgelegt, sind Anleihen und börsennotierte Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt quotiert oder gehandelt werden, am Bewertungszeitpunkt jeweils zum Schlusskurs, zum zuletzt gehandelten Kurs, zum Mittelkurs zu Handelsschluss, zum letzten Mittelkurs oder zu dem von einer Börse veröffentlichten offiziellen Schlusskurs, wie es der Manager für angemessen hält und es im Verkaufsprospekt oder der Verkaufsprospektergänzung für die Gesellschaft angegeben ist, an dem anerkannten Markt zu bewerten, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden solche Wertpapiere an mehr als einem anerkannten Markt gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt nach alleiniger Auffassung des Managers der wichtigste anerkannte Markt, an dem diese Wertpapiere notiert, quotiert oder gehandelt werden bzw. der anerkannte Markt, der nach Maßgabe des Managers die angemessensten Kriterien für den Wert

des betreffenden Wertpapiers bietet. Steht der zum Bewertungszeitpunkt berechnete Handelskurs für die Wertpapiere (der Schlusskurs, der zuletzt gehandelte Kurs, der Mittelkurs zu Handelsschluss, der letzte Mittelkurs oder der von einer Börse veröffentlichte offizielle Schlusskurs, wie es der Manager für angemessen hält und es im Verkaufsprospekt oder der Verkaufsprospektergänzung für die Gesellschaft angegeben ist) nach alleiniger Auffassung des Managers (oder gegebenenfalls des Verwaltungsrats) nicht zu Verfügung oder ist nicht repräsentativ für den Wert der Wertpapiere oder es handelt sich um nicht börsennotierte Wertpapiere oder um Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten Markt quotiert oder gehandelt werden, dann wird der wahrscheinliche Veräußerungswert zur Bewertung herangezogen. Der Wert entspricht dem wahrscheinlichen Realisierungswert, der vom Manager oder einer kompetenten Person(en), die vom Manager (oder ggf. vom Verwaltungsrat) ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, sorgfältig und nach gutem Glauben geschätzt wird.

- (c) Devisentermingeschäfte werden wie in Absatz (f) unten beschrieben bewertet oder, alternativ, auf der Basis von frei verfügbaren Marktkursen. Wenn solche frei verfügbaren Marktkurse verwendet werden, bestehen keine Anforderungen diese Kurse einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen oder sie monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abzugleichen. Eine Absicherung mit Devisen kann zum Vorteil einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds eingesetzt werden, die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten und/oder der Gewinn hieraus schlagen sich im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse nieder.
- (d) Börsengehandelte Futures und Optionskontrakte (einschließlich Indexfutures) werden zum Schlusskurs des jeweiligen Marktes bewertet. Falls ein solcher Börsenpreis nicht verfügbar ist, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert als Bewertungskurs angesetzt. Dieser ist mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen – entweder durch den Manager (oder ggf. den Verwaltungsrat) oder eine andere kompetente Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat.
- (e) Derivative Finanzinstrumente, die auf Märkten gehandelt werden, werden zum Abrechnungskurs eben dieses Marktes bewertet, vorausgesetzt, dass dieser Wert, wenn es auf diesem Markt nicht üblich ist einen Abrechnungskurs zu stellen oder ein solcher Kurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dem wahrscheinlichen Realisierungswert entspricht, der entweder vom Manager (oder ggf. dem Verwaltungsrat) oder einer anderen kompetenten Person geschätzt wurde, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat;
- (f) Nicht börsengehandelte Derivate sind von der Gegenpartei täglich zu bewerten. Die Bewertung muss einmal die Woche durch eine von der Gegenpartei unabhängige dritte Partei, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle benötigt, gebilligt oder verifiziert werden. Gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank können solche Kontrakte auch mittels alternativer Bewertung bewertet werden, beispielsweise durch den Manager (oder ggf. den Verwaltungsrat) oder durch eine vom Manager (oder ggf. dem Verwaltungsrat) beauftragte kompetente Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat, ermittelte Bewertung. Wenn Kontrakte auf diese Weise alternativ evaluiert werden, gelten folgende Bedingungen:

- (i) Die alternative Bewertung wird täglich erstellt;

- (ii) Die Gesellschaft hält die internationalen Bestimmungen zur Best Practise ein sowie die Bewertungsgrundlagen für OTC Produkte, die von Organisationen wie IOSCO und AIMA herausgegeben wurden;
 - (iii) Die alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person, die vom Manager (oder ggf. vom Verwaltungsrat) bestellt wurde und hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat, ausgeführt werden oder ein anders ermittelter Wert die Zustimmung der Verwahrstelle finden. Die Gründe bzw. die eingesetzten Methoden müssen eindeutig dokumentiert werden; und
 - (iv) die alternative Bewertung muss mit der Bewertung der Gegenpartei zumindest auf monatlicher Basis abgeglichen werden. Sollten nennenswerte Unterschiede auftreten, müssen diese umgehend geprüft und erklärt werden
- (g) Falls Preise von notierten, quotierten oder an einem anerkannten Markt gehandelten Vermögensgegenstände an den Märkten, an denen diese Vermögensgegenstände gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich entweder um den einzigen anerkannten Markt oder – nach Auffassung des Managers – um den wichtigsten anerkannten Markt handelt), nicht verfügbar sind, wird der Wert der Vermögensgegenstände auf der Basis des wahrscheinlich zu erzielenden Veräußerungswertes ermittelt, der von einer vom Manager (oder ggf. vom Verwaltungsrat) bestellten kompetenten Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat, mit Sorgfalt und nach bestem Wissen geschätzt wird.
- (h) Alle Anlagen oder Vermögensgegenstände, die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sind zu dem wahrscheinlich zu erzielenden Veräußerungswert zu schätzen, der nach bestem Wissen von einer vom Manager (oder ggf. vom Verwaltungsrat) bestellten Person geschätzt wird, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat.
- (i) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit Agio oder Abschlag außerhalb des relevanten Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhe des Agios oder Abschlages mit Zustimmung einer von der Verwahrstelle anerkannten kompetenten Person bewertet werden. Die kompetente Person (die hierfür die Zustimmung der Verwahrstelle hat) muss sicherstellen, dass die Vorgangsweise bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts eines Wertpapiers gerechtfertigt ist;
- (j) Der Wert von Fondsanteilen oder Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen in einem Investmentvermögen ist zum letzten Rücknahmepreis oder, wenn nicht verfügbar, zum letzten für das Investmentvermögen bekannt gemachten Nettoinventarwert pro Anteil anzusetzen.
- (k) Ungeachtet des Vorstehenden kann der Manager (oder ggf. der Verwaltungsrat) für einen Vermögensgegenstand eine andere Bewertungsmethode gestatten, wenn sie der Meinung sind, dass eine solche Bewertung den Marktwert der Anlage besser widerspiegelt. Die Verwahrstelle muss diese andere Methode billigen.

- (l) Der Manager (oder ggf. der Verwaltungsrat) kann den Wert einer Anlage anpassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, um im Zusammenhang mit Währung, Marktfähigkeit, Transaktionskosten und/oder anderen einschlägigen Überlegungen den Marktwert solcher Anlagen widerzuspiegeln.
- (6) Devisen oder Vermögensgegenstände in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds werden zu einem Wechselkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, den der Manager (oder ggf. der Verwaltungsrat), nach Absprache mit der Verwahrstelle oder nach einer von der Verwahrstelle befürworteten Methode, unter den jeweiligen Umständen für angemessen hält.
- (7) Zum Zwecke der vorstehend beschriebenen Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft kann sich der Manager auf Personen stützen, die ihm aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation oder wegen ihrer Erfahrung in einem relevanten Markt als geeignet erscheinen, die Vermögensgegenstände zu bewerten.
- (8) Als Verbindlichkeiten eines Fonds gelten alle Verbindlichkeiten - einschließlich der Gebühren beim Erwerb und bei der Veräußerung von Vermögensanlagen und solche betrieblichen Aufwendungen [wie in Artikel 20(5)(c) beschrieben] - die nach Meinung des Managers (oder ggf. des Verwaltungsrats) einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind. Ebenso ist der Betrag eingeschlossen, den der Manager (oder ggf. der Verwaltungsrat) als Rückstellung für bedingte Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur bestimmten, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die die Fondsanteile der Gesellschaft darstellen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu ermitteln, kann der Manager alle Verbindlichkeiten anhand eines Schätzbetrages für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diesen zu gleichen Teilen über einen jeden solchen Zeitraum verteilen. Wenn der Manager innerhalb eines Fonds verschiedene Klassen von Fondsanteilen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufgelegt hat (Details hierzu finden sich in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung), wird der Nettoinventarwert so angepasst, dass er die unterschiedlichen zahlbaren Gebühren der einzelnen Anteilklassen widerspiegelt.
- (9) Wenn innerhalb eines Fonds auf andere Währungen lautende Anteilklassen aufgelegt werden und Währungssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken getätigt werden, sind solche Geschäfte klar der betreffenden Anteilklasse zuordenbar und alle Kosten bzw. Gewinne/Verluste aus solchen Sicherungsgeschäften werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugeschrieben. Es kann unbeabsichtigt zu über- oder untergesicherten Positionen kommen aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. Sollte dies eintreten wird die Gesellschaft solche Positionen genau beobachten und sicherstellen, dass die Hebelung in Bezug auf den betreffenden Fonds nicht die in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung festgelegten Beschränkungen verletzt. Darüber hinaus wird die Gesellschaft sicherstellen, dass materiell über- oder untergesicherte Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Diese Strategie kann grundsätzlich den Gewinn von Anteilseignern einer Klasse begrenzen, wenn die Währung dieser Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds und/oder gegenüber der Währung der Vermögenswerte des Fonds fällt.
- (10) Der Nettoinventarwert jedes Fonds, der gemäß der Satzung errechnet worden ist, kann vom Manager der Gesellschaft bestätigt werden - oder von einer anderen, durch den Manager zur Abgabe einer solchen Bestätigung ermächtigten Person. Jede derart abgegebene Bestätigung ist, sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt, bindend und endgültig in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds.

AUSSETZUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

22. (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen einer oder mehrerer Klasse(n) von Fondsanteilen vorübergehend aussetzen:
- a) In jedem Zeitraum, in dem die Hauptmärkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen des relevanten Fonds notiert ist, aus anderen Gründen als an normalen Feiertagen geschlossen sind;
 - b) In jedem Zeitraum, in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (c) In jedem Zeitraum, in dem es aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder liegen, nicht möglich ist einen wesentlichen Anteil der Anlagen eines Fonds auf vernünftiger Basis zu veräußern oder zu bewerten, ohne damit die Interessen der Inhaber dieser Klasse von Fondsanteilen schwer zu beeinträchtigen oder wenn, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder, der Nettoinventarwert des relevanten Fonds nicht in fairer Weise berechnet werden kann;
 - (d) Bei Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds eingesetzt werden, oder wenn sich der Wert eines Vermögensgegenstandes des betreffenden Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und genau ermitteln lässt; oder
 - (e) in einem Zeitraum, in dem die Verwahrstelle die Mittel, die zur Leistung der bei Rücknahme von Fondsanteilen fälligen Zahlungen benötigt werden, nicht zurückführen kann oder in dem die Realisierung von Geschäften oder Investitionen oder der für die Transaktion notwendige Mitteltransfer nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.
- (2) Jede Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die entsprechende Erklärung abgegeben wird. Danach werden keine Ausgaben, Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen von Fondsanteilen der betreffenden Anteilklasse oder Anteilklassen mehr vorgenommen, bis die Verwaltungsratsmitglieder die Aussetzung für beendet erklären. Die Verwaltungsratsmitglieder prüfen während einer Aussetzungsperiode die Gründe für die Aussetzung und erklären die Aussetzung für beendet, sobald sie und die Verwahrstelle der Meinung sind, dass die Gründe oder die Bedingungen, die der Anlass für die Aussetzung waren, nun nicht mehr vorliegen und keine anderen Gründe oder Bedingungen für eine Aussetzung sprechen. Wenn möglich, sorgen die Verwaltungsratsmitglieder dafür, eine eventuelle Aussetzungsperiode schnellstmöglich zu beenden.
- (3) Jede Aussetzung muss im Einklang mit den entsprechenden offiziellen Regeln und Regelungen (sofern vorhanden) stehen, die zu diesem Zeitpunkt gültig sind und die von einer für die Gesellschaft zuständigen Behörde festgelegt wurden.

- (4) Sofern die Bewertung der Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 22(2) mit den offiziellen Regeln und Regelungen übereinstimmt, ist diese endgültig.
- (5) Unmittelbar nach dem Beginn einer Aussetzung sollen die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich, in jedem Fall jedoch am selben Geschäftstag die irische Zentralbank, die Irish Stock Exchange (für alle Anteilklassen, die zum amtlichen Handel an der irischen Börse zugelassen sind) und die zuständigen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten, in denen die Fondsanteile der Gesellschaft vertrieben werden, schriftlich über die Aussetzung in Kenntnis setzen. Zudem veröffentlicht die Verwaltungsratsmitglieder sobald wie möglich nach dem Beginn einer Aussetzung, eine Mitteilung in der (den) Publikation(en), in der (denen) die Gesellschaft in den vorausgegangenen sechs Monaten den Ausgabe- und Rücknahmepreis veröffentlicht hat. Darin wird mitgeteilt, dass eine solche Aussetzung vorgenommen wurde. Am Ende einer Aufhebungsperiode geben die Verwaltungsratsmitglieder eine erneute Mitteilung in (einer) solchen Publikation(en), in der über die Aufhebung der Aussetzung informiert wird.
- (6) Wenn die Verwaltungsratsmitglieder (auf Empfehlung des Managers) dies für richtig halten, soll die Gesellschaft gemäß dieser Satzung nichts davon abhalten, während einer Aufhebungsperiode zuzustimmen, Fondsanteile zu einem Preis auszugeben, zurückzunehmen oder umzutauschen, der für den ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung berechnet wird.
- (7) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Fondsanteilen, die einer Aussetzung unterlegen haben, werden nach Beendigung der Aussetzung ausgeführt zu einem Preis, der für den ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung berechnet wird.

EINFORDERUNG VON GRÜNDERANTEILEN

23.

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit Kapital von jedem registrierten Inhaber von gezeichneten Anteilen in Bezug auf nicht gezahlte Gelder für die gezeichneten Anteile einfordern, vorausgesetzt, dass (sofern nicht anders in Antrags- oder Zuteilungsbedingungen festgeschrieben) keine Kapitaleinforderung auf einen Anteil innerhalb von weniger als 14 Tagen nach dem festgesetzten Zahlungstermin der letzten vorhergehenden Kapitaleinforderung zahlbar ist, und dass jeder registrierte Inhaber (vorausgesetzt, er hat zumindest 14 Tage vorher eine Mitteilung erhalten, in der/die Zeitpunkt/e und der Ort der Zahlung genannt sind) an die Gesellschaft zum festgelegten Zeitpunkt oder Zeitpunkten und am festgelegten Ort den eingeforderten Betrag für seine gezeichneten Anteile zahlen soll. Eine Kapitaleinforderung kann ratenweise gezahlt werden. Eine Kapitaleinforderung kann entsprechend der Festlegung der Verwaltungsratsmitglieder widerrufen oder verschoben werden. Eine Kapitaleinforderung gilt dann als getätigt, wenn der Verwaltungsratsbeschluss zur Genehmigung der Kapitaleinforderung verabschiedet wurde.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder können, wenn sie dies für richtig halten, von jedem registrierten Inhaber von Gründeraktien, der dazu bereit ist, einen Teil oder den Gesamtbetrag, der auf die vom ihm gehaltenen Gründeraktien nicht eingefordert oder nicht

bezahlt wurde im Voraus erhalten, neben den Beträgen, die tatsächlich eingefordert wurden. Eine solche Vorauszahlung von Kapitaleinforderungen löscht die Verbindlichkeit auf die Gründeraktien, für die sie geleistet wird, sowie die Verbindlichkeiten auf in dieser Weise erhaltene Gelder oder Teilbeträge, die von Zeit zu Zeit die Kapitaleinforderung auf die Anteile übersteigen, für die sie gezahlt wurden.

ÄNDERUNG VON RECHTEN

24. Wenn das Kapital der Gesellschaft in verschiedene Klassen von Fondsanteilen unterteilt wird, können die mit jeder Anteilklasse verbundenen Sonderrechte (sofern nicht anders in den Ausgabebedingungen der Fondsanteile dieser Anteilklasse vorgesehen), entweder während der Geschäftsführung der Gesellschaft oder während einer Abwicklung oder während der Erwägung einer Abwicklung verändert oder außer Kraft gesetzt werden. Eine solche Änderung kann nur dann stattfinden, wenn die schriftliche Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Fondsanteile der Anteilklasse vorliegt oder ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit einer gesonderten Versammlung der Inhaber der Fondsanteile der Anteilklasse. Bei einer solchen Versammlung sollen alle Bestimmungen der irischen Gesetze über (Kapital-) Gesellschaften und dieser Satzung, die sich auf die Hauptversammlungen der Gesellschaft oder auf die Verfahren dieser Hauptversammlungen beziehen, sinngemäß gelten, mit folgenden Ausnahmen:
- a) Die notwendige beschlussfähige Mehrheit beträgt zwei Personen (außer wenn es weniger als zwei gewinnberechtigte Anteilseigner einer Klasse gibt, wobei die beschlussfähige Mehrheit eine Person ist), die zumindest ein Drittel des Nennwertes der ausgegebenen Fondsanteile der Klasse halten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind (wenn eine Versammlung solcher Anteilseigner vertagt wird und die vorgenannte beschlussfähige Mehrheit wie oben genannt nicht anwesend ist, gelten die anwesenden Anteilseigner als beschlussfähige Mehrheit);
 - b) Jeder Anteilseigner der Anteilklasse soll bei der Stimmabgabe eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Fondsanteil der Anteilklasse haben;
 - c) Jeder Gesellschafter der Anteilklasse, der persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten anwesend ist, kann eine Abstimmung verlangen.
25. Die mit den Fondsanteilen verbundenen Rechte sollen als geändert gelten (i) durch die Schaffung oder Ausgabe einer neuen Klasse von Fondsanteilen, (ii) durch jede Änderung der mit den Fondsanteilen jeder anderen Klasse verbundenen Rechte und (iii) durch die Schaffung oder die Ausgabe von Anteilen am selben Fonds, die diesen hinsichtlich der Dividenden bzw. bei einer Abwicklung oder Kapitalreduzierung gleichrangig sind.
26. Vorbehaltlich Artikel 25 sollen die Rechte, die den Eignern von Fondsanteilen oder einer Klasse von Fondsanteilen, die mit Vorzugsrechten, aufgeschobenen Rechten oder anderen Sonderrechten ausgegeben wurden, übertragen wurden (sofern nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen solcher Fondsanteile anders vermerkt), nicht als geändert gelten, wenn weitere Fondsanteile, die diesen in jeder Hinsicht gleichrangig sind, geschaffen oder ausgegeben werden.

SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG DER EINTRAGUNG IN DAS REGISTER

27. Jede Person, deren Name als Gesellschafter in das Register eingetragen wurde, hat Anspruch darauf, von der Gesellschaft eine kostenlose schriftliche Eintragungsbestätigung zu erhalten, die als Bestätigung für die Eintragung aller ihrer Fondsanteile in das Register der Gesellschaft gilt. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen nicht, Anteilszertifikate auszustellen.
28. Wenn ein Gesellschafter einen Teil der von ihm gehaltenen Fondsanteile übertragen oder zurückgegeben hat, hat er Anspruch darauf, eine weitere kostenlose Eintragungsbestätigung für die verbleibenden Fondsanteile zu erhalten.
29. Jede Eintragungsbestätigung soll, sofern nicht anders in den Ausgabebedingungen solcher Fondsanteile festgelegt, innerhalb von sechs Wochen nach der Zuteilung der Anteile oder nach Hinterlegung des Übertrags der Anteile bei der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Anzahl der Anteile und die Anteilklasse sowie gegebenenfalls die Kennzeichnungsnummer der Fondsanteile sind auf der Bestätigung anzugeben. Die Eintragungsbestätigung ist unterzeichnet von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft (die zu diesem Zweck den Manager ernennen kann) sowie von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Verwahrstelle. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit durch Beschluss bestimmen, dass alle oder einige dieser Unterschriften nicht manuell geleistet werden müssen, sondern durch mechanische Mittel angeheftet werden können oder gedruckt oder in einer Weise reproduziert werden können, ungeachtet anders lautender Bestimmungen dieser Artikel.
30. Wenn zu irgendeiner Zeit alle ausgegebenen Fondsanteile an der Gesellschaft (oder alle von ihr ausgegebenen Fondsanteile einer bestimmten Klasse) in jeder Hinsicht gleichwertig sind, braucht keiner dieser Fondsanteile danach eine Kennzeichnungsnummer zu haben, solange sie in jeder Hinsicht mit allen Fondsanteilen der gleichen Anteilklasse für die Dauer des Umlaufs gleichrangig sind.
31. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als Gemeinschaftsinhaber einer oder mehrerer Fondsanteile zu registrieren. Für den Fall, dass ein Fondsanteil von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als eine schriftliche Eintragungsbestätigung auszustellen. Die Zustellung einer Eintragungsbestätigung für einen Fondsanteil an einen der Gemeinschaftsinhaber gilt als ausreichende Zustellung für alle Inhaber.
32. Wenn eine Ausführungsanzeige unkenntlich gemacht, verloren oder zerstört wurde, kann sie unter den Bedingungen (wenn es solche gibt) für den Nachweis und die Haftungsfreistellung, die die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen halten, erneuert werden. Im Fall von Verlust oder Zerstörung trägt der Gesellschafter dem eine solche neue Eintragungsbestätigung ausgefertigt wurde auch alle Ausgaben,

ÜBERTRAGUNG VON FONDSANTEILEN

33. Alle Übertragungen von Fondsanteilen müssen ausgeführt werden durch eine schriftliche Übertragung in einer üblichen oder allgemein gebräuchlichen oder in einer anderen Form, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurde, sie muss aber nicht besiegelt werden.
34. Die Übertragungsurkunde des Anteils ist vom oder im Auftrag des Übertragenden zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Erwerbers für diesen Anteil in das Register eingetragen wird.
35. Die Verwaltungsratsmitglieder können in ihrem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung eines Anteils ablehnen, ausgenommen:
 - a) die Übertragungsurkunde wird am Sitz oder einem anderen vom Verwaltungsrat benannten Ort hinterlegt, zusammen mit der Ausführungsanzeige des Fondsanteils, auf den sie sich bezieht, und einem anderen Nachweis, von dem die Verwaltungsratsmitglieder in zumutbarer Weise feststellen können, dass er das Recht des Übertragenden belegt, die Übertragung vorzunehmen, und das Recht des Erwerbers, registriert zu werden; und
 - b) die Übertragungsurkunde bezieht sich nur auf Anteile einer Anteilklasse.
36. Die Verwaltungsratsmitglieder können es ebenfalls ablehnen, eine Übertragung zu registrieren, wenn:
 - a) dies ein Gesetz verletzen würde;
 - b) wenn der Erwerber unter eine der in Artikel 18 dieser Satzung genannten Kategorien fallen würde;
 - c) wenn es sich um Anteile handelt, auf die die Gesellschaft ein Pfandrecht hat.
37. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, eine Übertragung von Fondsanteilen zu registrieren, muss er innerhalb von einem Monat nach dem Tag, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, an den Erwerber eine Mitteilung über die Ablehnung schicken.
38. Die Verwaltungsratsmitglieder können zu jeder Zeit bestimmen, dass Gründeraktien, die nicht von Metzler Ireland Limited zu diesem Zeitpunkt oder von den von ihr bestimmten Personen gehalten werden, zwangsweise vom Inhaber dieser Anteile zu einem Preis zurückgekauft werden müssen, der in Paragraph (b) auf folgende Weise dargelegt ist:
 - a) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen der Person, die im Register als Inhaber der Gründeraktien erscheint (im Folgenden „**Verkäufer**“ genannt), eine Mitteilung zukommen lassen (im Folgenden „**Rückkaufmitteilung**“ genannt), in der die, wie zuvor dargelegt, zurückzukaufenden, Gründeraktien, der für diese Aktien zu zahlende Preis, die Person, zu deren Gunsten der Inhaber die Übertragung solcher Aktien ausführen muss und der Ort, an dem der Kaufpreis in Bezug auf diese Aktien zu zahlen ist, festgeschrieben sind. Jede Rückkaufmitteilung kann dem Verkäufer zugestellt werden, indem diese in einem frankierten Einschreibebrief, der an den Verkäufer an die im Register angegebenen Adresse adressiert ist, zugesendet wird. Der Verkäufer ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Rückkaufmitteilung eine ordnungsgemäß ausgeführte Übertragung der Anteile, wie in

der Rückkaufmitteilung dargelegt, zugunsten der in der Rückkaufmitteilung genannten Person zukommen zu lassen.

- b) Der für jede Gründeraktie, die gemäß dieses Artikels übertragen wird, zu zahlende Preis beträgt 1 EUR abzüglich des Restbetrages, der darauf noch zu zahlen ist.
 - c) Falls der Verkäufer es versäumt, den Verkauf der Gründeranteile auszuführen, die er, wie vorhin dargelegt, verpflichtet ist zu übertragen, können die Verwaltungsratsmitglieder gewisse Personen dazu ermächtigen, diese Aktie(n) in Übereinstimmung mit der Anweisung der Verwaltungsratsmitglieder zu übertragen. Er kann eine rechtskräftige Quittung für den Rückkaufpreis einer solchen Aktie ausstellen und den oder die Erwerber als Inhaber diese Aktie registrieren, der (die) daraufhin unwiderruflich als Inhaber der Aktie(n) gelten soll (sollen).
39. Die Gesellschaft kann nach einer Mitteilung in einer Zeitung, die in dem Bezirk, in dem sich ihr Sitz befindet, vertrieben wird, das Register für jeden Zeitraum von nicht mehr als 30 Geschäftstagen pro Jahr schließen.
40. Alle Übertragungsdokumente, die registriert werden sollen, sind von der Gesellschaft aufzubewahren; aber jedes Übertragungsdokument, dessen Registrierung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, wird (außer im Betrugsfall) an die Person, die dieses hinterlegt hat, zurückgegeben.

ÜBERGANG VON ANTEILSBESITZ

41. Im Falle des Todes eines Anteilseigners sollen der oder die Überlebende(n), wenn der Verstorbene ein Mitinhaber war, bzw. die Testamentsvollstrecker oder die Nachlassverwalter des Verstorbenen, wenn er der alleinige oder der einzige bis dahin überlebende Inhaber war, die einzige(n) Person(en) sein, deren Recht auf Beteiligung am Anteil der Gesellschaft anerkannt wird. Nichts in diesem Artikel soll den Nachlass des verstorbenen Inhabers einzeln oder gemeinschaftlich von Verpflichtungen in Bezug auf einen Anteil befreien, der allein oder gemeinsam von ihm gehalten wurde.
42. Jeder Vormund eines minderjährigen Anteilseigners und jeder Betreuer oder andere rechtliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilseigners oder jede andere Person, die als Folge des Todes oder des Bankrotts eines Anteilseigners die Rechte an einem Anteil hält, soll bei Vorlage eines von den Verwaltungsratsmitgliedern geforderten Eigentumsnachweises das Recht haben, entweder selbst als Inhaber des Fondsanteils registriert zu werden oder diesen Anteils zu übertragen, wie es der verstorbene oder bankrotte Anteilseigner hätte machen können. Die Verwaltungsratsmitglieder haben aber auf jeden Fall das gleiche Recht haben, die Eintragung zu verweigern oder aufzuschieben, wie sie es im Falle der Übertragung des Anteils durch einen minderjährigen Anteilseigner oder durch den verstorbenen oder bankrotten Anteilseigner vor seinem Tod oder Bankrott oder durch den geschäftsunfähigen Anteilseigner vor einer solchen Geschäftsunfähigkeit gehabt hätten.
43. Eine Person, die gemäß Artikel 41 die Rechte an einem Fondsanteil als Folge des Todes oder des Bankrotts eines Anteilseigners hält, soll das Recht haben, eine Bezahlung für alle Dividenden und anderen zahlbaren Gelder oder andere in Bezug auf die Fondsanteile fälligen Vorteile zu erhalten oder Entlastung zu erteilen.

ÄNDERUNG DES AKTIENKAPITALS

44. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mittels Ordentlichem Beschluss ihr Kapital, wie im betreffenden Beschluss dargelegt, erhöhen.
45. Zusätzlich zu den der Gesellschaft in der vorliegenden Satzung verliehenen Rechten im Hinblick auf die Reduzierung des Aktienkapitals, kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit ihr Aktienkapital durch Sonderbeschluss und nach ihrem Ermessen verringern, im Besonderen, und ohne die Allgemeingültigkeit der hier beschriebenen Vollmacht zu beeinträchtigen, kann die Gesellschaft folgende Handlungen vornehmen, ohne dabei die Verantwortung für ihre Anteile auszulöschen oder zu reduzieren:
- (i) Annullierung von eingezahltem Aktienkapital bei Verlust oder wenn solches Kapital nicht durch Vermögensgegenstände repräsentiert ist; oder
 - (ii) Auszahlung von eingezahltem Aktienkapital, das die Kapitalanforderungen der Gesellschaft übersteigt.
46. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit ihr Aktienkapital durch ordentlichen Beschluss ändern (ohne es zu reduzieren), indem sie:
- (i) ihr gesamtes Aktienkapital oder einen Teil davon in eine kleinere Anzahl von Aktien als die vorhandenen konsolidiert und unterteilt;
 - (ii) ihre Aktien oder einen Teil davon in eine größere Anzahl von Aktien als die in der Gründungsurkunde festgelegte unterteilt; oder
 - (iii) alle Aktien annulliert, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ordentlichen Beschlusses noch von keiner Person übernommen wurden oder bei denen sich noch niemand dazu verpflichtet hat, diese zu übernehmen, und ihr Aktienkapitals um den Betrag der so annullierten Aktien reduziert.
47. Alle neuen Aktien unterliegen im Hinblick auf Übertragung, Übergang und sonstigem den Bestimmungen dieser Satzung.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

48. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung zusätzlich zu eventuellen anderen Versammlungen in diesem Jahr ab. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der darauf folgenden Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als 15 Monate vergehen **VORAUSGESETZT, DASS**, solange die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Gründung abhält, keine Notwendigkeit besteht, dass sie diese im Jahr ihrer Gründung oder im darauf folgenden Jahr abhält. Nachfolgende Jahreshauptversammlungen müssen einmal jährlich abgehalten werden.
49. Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme von Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
50. Die Verwaltungsratsmitglieder können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer sie dies für richtig erachten. Außerordentliche Hauptversammlungen werden entweder auf einen solchen Antrag hin einberufen oder – wenn kein solcher Antrag vorliegt -

von denjenigen Antragstellern und auf diejenige Weise einberufen, wie es in den Gesetzen vorgesehen ist.

EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

51. Gemäß den Vorschriften der Gesetze, die eine kurzfristige Einberufung einer Hauptversammlung gestatten, muss eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses mit einer Einberufungsfrist von nicht weniger als 21 Tagen schriftlich einberufen werden. Alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft müssen unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 14 Tagen schriftlich einberufen werden. Die Einberufung ist gültig ab dem Tag ihrer Zustellung, oder ab dem Tag an dem sie als zugestellt gilt, und für den Tag, auf den sie sich bezieht; in ihr sind Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung festgelegt sowie, im Fall von besonderen Tagesordnungspunkten, die allgemeine Beschreibung solcher Tagesordnungspunkte. Die Einberufung muss im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Satzung erfolgen und an diejenigen Personen ergehen, die gemäß der vorliegenden Satzung berechtigt sind eine solche Einberufung seitens der Gesellschaft zu erhalten. Eine Einberufung für eine Jahreshauptversammlung soll genauere Informationen über die betreffende Versammlung enthalten, während die Einberufung für eine Versammlung zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses über eben diese Absicht informieren soll.
52. Eine Hauptversammlung gilt ungeachtet dessen, dass sie eine kürzere als die unter Artikel 51 oben angeführte Einberufungsfrist hat, als ordnungsgemäß einberufen, wenn dies die Wirtschaftsprüfer und alle zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Hauptversammlung berechtigten Personen beschließen.
53. (1) Einberufungsmitteilungen zu Hauptversammlungen werden an die Anteilseigner der betreffenden Klasse verschickt, die ihre Zertifikate nicht hinterlegen müssen, oder werden auf elektrischem Weg an die von ihnen bei der Gesellschaft hinterlegte elektronische Adresse verschickt. Jede Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft oder jeder Klasse von Anteilseignern der Gesellschaft muss eine klar gekennzeichnete Erklärung enthalten, dass der zur Teilnahme und Stimmabgabe bei einer Versammlung berechnete Anteilseigner die Möglichkeit hat, einen Bevollmächtigten zu benennen, der an seiner Stelle an der Versammlung teilnimmt, spricht und seine Stimme abgibt. Ein solcher Bevollmächtigter muss kein Anteilseigner sein.
- (2) Wenn durch eine in den Gesetzen enthaltene Bestimmung für einen Beschluss eine längere Einberufungsfrist erforderlich ist, so ist der Beschluss unwirksam (es sei denn, der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat seine Vorlage beschlossen), außer die Mitteilung über die Absicht zur Verschiebung geht bei der Gesellschaft mindestens achtundzwanzig Tage vor dem Termin der Versammlung ein (oder mit einer kürzeren Frist, wenn es die Gesetze zulassen), an den sie verlegt werden soll, und die Gesellschaft teilt allen Anteilseignern einen derartigen Beschluss gemäß den Erfordernissen und im Einklang mit den Bestimmungen der Gesetze mit.
54. Wenn eine Person unbeabsichtigt die Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung nicht erhält oder ihr diese nicht zugestellt wurde, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Beschlüsse einer Hauptversammlung.

ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

55. Alle im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte, sowie all jene, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, gelten als besondere Tagesordnungspunkte - mit Ausnahme der Besprechung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse des Unternehmens und sonstiger Unterlagen, die diesen Abschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften anzuhängen sind, die Berichte der Verwaltungsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer, die Neubestellung von Verwaltungsratsmitgliedern und Wirtschaftsprüfern im Fall von Rücktritten und, nach Maßgabe der Abschnitte 380 und 382 bis 385 des Gesetzes, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer sowie die Festlegung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer.
56. An einer Hauptversammlung darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der irischen Zentralbank kein Beschluss als ein Sonderbeschluss der Gesellschaft verabschiedet werden, mit dem die Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft geändert werden sollen.
57. Gemäß der Bestimmungen über die Vertagung von Versammlungen laut Artikel 58 liegt die beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung nicht unter zwei Anteilseignern, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend und stimmberechtigt sind.
58. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der für die Hauptversammlung festgelegten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit der Anteilseigner anwesend ist, wird die Versammlung aufgelöst, sofern sie auf Antrag oder direkt von Anteilseignern einberufen worden ist. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf denselben Tag in der darauf folgenden Woche, am selben Ort und zur selben Uhrzeit vertagt, oder aber auf ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Datum verschoben; wenn auch bei der vertagten Versammlung die beschlussfähige Mehrheit nicht innerhalb von 15 Minuten nach der festgelegten Uhrzeit anwesend sein sollte, gelten die anwesenden Anteilseigner als beschlussfähige Mehrheit.
59. Der Vorsitzende (sofern ein solcher bestimmt wurde) oder, in dessen Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende (sofern ein solcher bestimmt wurde) des Verwaltungsrats oder, in dessen Abwesenheit, ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied soll jeder Hauptversammlung der Gesellschaft vorstehen. Wenn bei einer Versammlung weder der Vorsitzende, noch der Stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes für diese Funktion bestimmtes Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünf Minuten nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit anwesend sein sollte oder – wenn keine dieser Personen den Vorsitz übernehmen wollte – wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zum Vorsitzenden oder, sollten keine Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein oder alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz verweigern, wählen die (persönlich oder per Vollmacht) anwesenden Anteilseigner einen der anwesenden Anteilseigner zum Vorsitzenden der Versammlung.
60. Der Vorsitzende kann von Zeit zu Zeit, mit Zustimmung jeder Versammlung für die eine beschlussfähige Mehrheit der Anteilseigner anwesend ist, eine Versammlung vertagen (und soll dies auf Anfrage der Versammlung tun). Im Rahmen einer vertagten Versammlung dürfen aber keine anderen Tagesordnungspunkte behandelt werden als die, die rechtmäßig im Rahmen der ursprünglich festgesetzten Versammlung hätten behandelt werden können. Wenn eine Versammlung um 14 Tage oder mehr aufgeschoben wird, muss zumindest sieben Tage vor dem neuen Datum eine Einberufung unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der vertagten Versammlung erfolgen, wie im Falle der ursprünglichen Versammlung, wobei es

nicht notwendig ist in einer solchen Einberufung nähere Angaben zur Art der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu machen. Abgesehen von den vorhergehenden Bestimmungen, ist es nicht notwendig für eine Vertagung oder die Geschäfte, die im Rahmen einer verschobenen Versammlung behandelt werden sollen, eine Einberufung zu erstellen.

61. Auf Hauptversammlungen werden Beschlüsse mittels Stimmabgabe per Handzeichen verabschiedet, außer im Fall dass vor oder bei der Erklärung des Stimmergebnisses einer Abstimmung per Handzeichen der Vorsitzende oder zumindest drei Anteilseigner mit Stimmberechtigung oder ein oder mehrere Anteilseigner, der/die nicht weniger als ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller Anteilseigner mit Stimmberechtigung repräsentiert/repräsentieren, eine schriftliche Abstimmung beantragt/beantragen.
62. Außer wenn eine solche schriftliche Abstimmung auf diese Weise beantragt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden über die Annahme eines Beschlusses, die einstimmige Annahme eines Beschlusses oder die Annahme eines Beschlusses durch eine bestimmte Mehrheit oder aber die Nichtannahme, einstimmige Nichtannahme oder Nichtannahme durch eine bestimmte Mehrheit und ihre entsprechende Eintragung in das Protokollregister der Gesellschaft als schlüssiger Beweis, ohne Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der Stimmen für oder gegen einen solchen Beschluss.
63. Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, bevollmächtigt ihn auch, eine Abstimmung zu beantragen oder an einer solchen teilzunehmen, und für die Zwecke des vorstehenden Artikels haben die Anträge des Stimmrechtsvertreters die gleiche Geltung wie die des Anteilseigners.
64. Wenn eine Abstimmung rechtmäßig beantragt wird, so wird sie in der vom Vorsitzenden bestimmten Weise (Einschließlich der Verwendung von Stimm- bzw Wahlzetteln oder Wahlscheinen) und an dem von ihm bestimmten Ort durchgeführt. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, die eine solche Abstimmung beantragt hat. Der Vorsitzende kann, im Fall einer Abstimmung, einen Wahlvorstand ernennen und die Versammlung zum Zweck der Verlesung der Ergebnisse auf ein von ihm festgelegte(s) Datum und Uhrzeit vertagen.
65. Im Fall von Stimmengleichheit, sowohl im Fall von Stimmabgabe per Handzeichen als auch bei schriftlicher Abstimmung, hat der Vorsitzende eine zweite Stimme oder die ausschlaggebende Stimme.
66. Eine Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden oder über eine Vertagung wird umgehend durchgeführt.
67. Eine Abstimmung über alle anderen Fragen findet zu dem Datum und Zeitpunkt statt, den der Vorsitzende festlegt, jedenfalls nicht mehr als 30 Tage nach der Versammlung oder der vertagten Versammlung an dem eine solche Abstimmung beantragt wurde.
68. Der Antrag auf Abstimmung behindert keinesfalls die Weiterführung einer Versammlung im Hinblick auf andere Geschäfte als die für welche eine Stimmabgabe beantragt wurde. Ein Antrag auf Abstimmung kann zurückgezogen werden, für eine nicht umgehend durchgeführte Abstimmung ist keine Verständigung erforderlich.

STIMMBERECHTIGUNG VON GESELLSCHAFTERN (ANTEILSEIGNERN)

69. Sofern nicht anders von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, hat kein Gesellschafter das Recht zur Stimmabgabe bei Hauptversammlungen, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, noch zur Ausübung anderer Rechte, außer wenn alle von ihm zahlbaren Beträge für die von ihm gehaltenen Anteile an der Gesellschaft oder für die von ihm gemeinsam mit anderen Inhabern gehaltenen Anteile eingezahlt wurden.
70. Jede Gründeraktie oder jeder Fondsanteil berechtigt seinen Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe bei jeder Hauptversammlung – **VORAUSGESETZT, DASS** der Inhaber von Gründeraktien zu jedem Zeitpunkt, an dem Fondsanteile von mehr als einem Gesellschafter gehalten werden, nicht zur Ausübung von Stimmrechten in Bezug auf Gründeraktien berechtigt ist.
- (1) Bei Stimmabgabe mit Handzeichen hat jeder Gesellschafter mit Stimmberechtigung eine Stimme für die Gesamtheit der von ihm gehaltenen Anteile. Bei Abstimmungen hat jeder Gesellschafter mit Stimmberechtigung eine Stimme für jede(n) der von ihm gehaltenen Fondsanteile oder Gründeraktien.
 - (2) Ungeachtet aller anderen Bestimmungen der vorliegenden Satzung, kann kein Anteilseigner von Fondsanteilen, wenn die Verwaltungsratsmitglieder dies so festlegen, Stimmrechte in Bezug auf solche Fondsanteile ausüben, wenn eine Ausübung dazu führen würde, dass die Gesamtanzahl von Stimmabgaben eines solchen Anteilseigners 20% der Gesamtstimmen von Fondsanteilen der Gesellschaft oder eines Fonds übersteigen würde, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind. Jeder von den Gesellschaftern angenommene Beschluss, der ohne die Verletzung dieses Artikels seitens eines Gesellschafters nicht zustande gekommen wäre, wird für null und nichtig erklärt.
71. Im Fall von mehreren Anteilseignern pro Anteil wird die Stimme des ältesten Anteilseigners anerkannt, der seine Stimme persönlich oder per Vollmacht abgibt, die Stimmen der anderen Anteilseigner, die mit ihm gemeinsam Fondsanteile halten, werden ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird das „Alter“ eines Anteilseigners durch die Reihenfolge der Namen der Anteilseigner im Anteilseignerregister bestimmt.
72. Ein Gesellschafter, der von einem zuständigen Gericht als unzurechnungsfähig erklärt wurde, kann sein Stimmrecht durch seinen gerichtlich bestellten Pfleger, Vormund oder eine andere gerichtlich bestellte und diesen gleichgestellte Person ausüben. Ein solcher Pfleger oder Vormund kann bei einer Abstimmung mittels Vollmacht seine Stimme abgeben - vorausgesetzt, dass die vom Verwaltungsrat fallweise verlangte Dokumentation über die Autorität der das Stimmrecht beanspruchenden Person zumindest 48 Stunden vor der betreffenden Versammlung oder der vertagten Versammlung beim Sitz der Gesellschaft eingegangen ist.
73. Kein Einspruch kann hinsichtlich der Berechtigung eines Stimmberechtigten erhoben werden, ausgenommen während der Versammlung oder der vertagten Versammlung an dem eine solche Stimme abgegeben wird. Jede während einer solchen Versammlung abgegebene Stimme, gegen die kein Einspruch eingelegt wurde, hat für alle Zwecke Gültigkeit. Jeder zeitgerecht eingebrachte Einspruch muss dem Vorsitzenden der Versammlung mitgeteilt werden, seine Entscheidung wird als definitiv und bindend betrachtet.
74. Bei Abstimmungen kann die Stimmabgabe entweder persönlich oder durch Vollmacht erfolgen.

75. Bei Abstimmungen muss ein Gesellschafter, der berechtigt ist, mehr als eine Stimme abzugeben, wenn er an der Abstimmung teilnimmt, nicht alle seine Stimmen abgeben oder alle seine Stimmen im gleichen Sinne abgeben.
76. Eine Vollmacht wird schriftlich (auf elektronischem Weg oder auf sonstige Weise) von Hand derjenigen Person erteilt, die eine solche Vollmacht erteilt oder von Hand ihres ordnungsgemäß und schriftlich autorisierten Bevollmächtigten - oder aber, sollte der Bevollmächtigte eine Gesellschaft sein, entweder unter deren Siegel oder von Hand eines autorisierten Vertreters oder Bevollmächtigten.
77. Jede Person (Anteilseigner der Gesellschaft oder nicht) kann als Bevollmächtigter benannt werden. Ein Anteilseigner kann mehr als einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an derselben Versammlung benennen.
78. Die unterzeichnete oder notariell beglaubigte Vollmacht oder andere Genehmigung (wenn eine solche erteilt wird) muss beim Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung der Versammlung oder in der von der Gesellschaft ausgegebenen Modellvollmacht für diesen Zweck bestimmten Ort mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung oder die vertagte Versammlung, an der ein so Bevollmächtigter seine Stimme abgeben soll, festgelegten Uhrzeit hinterlegt werden, andernfalls wird die Vollmacht nicht als gültig anerkannt. Keine Vollmachtserklärung wird nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem in der Erklärung als Ausübungsdatum angegebenen Datum als gültig angesehen, ausgenommen im Rahmen einer vertagten Versammlung oder einer Abstimmung, die während einer Versammlung oder vertagten Versammlung beantragt wurden, die ursprünglich innerhalb dieses zwölfmonatigen Zeitraums abgehalten wurden.
79. Eine Vollmachtserklärung sollte wie folgt aussehen. Auch eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Form ist möglich, aber immer unter der Voraussetzung dass die Urkunde, mit der der Stimmrechtsvertreter ernannt wird, den Vorschriften der Gesetze entspricht:

Metzler International Investments public limited company

Ich/Wir*
als Anteilseigner der Gesellschaft, erkläre/n* hiermit.....

oder im Fall seiner/ihrer Abwesenheit*
erkläre/n*
als bevollmächtigt mein/unser* Stimmrecht bei der (jährlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung der Gesellschaft am.....(Datum) und jeder darauf folgenden vertagten Versammlung auszuüben.

Unterzeichnet am.....

Dieses Formular soll zur Zustimmung zum Beschluss genutzt werden.

Dieses Formular soll zur Ablehnung des Beschlusses genutzt werden.

Soweit keine anderweitigen Weisungen erteilt wurden, wird der Bevollmächtigte nach seinem Ermessen abstimmen oder sich enthalten.

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

80. Eine mittels gültiger Vollmacht abgegebene Stimme hat Gültigkeit, ungeachtet des Todes, der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers, des Widerrufs einer solchen Vollmacht oder der Autorität unter der eine solche Vollmacht ausgeübt wurde oder des Übertrags von Anteilen für die eine solche Vollmacht ausgestellt wurde - vorausgesetzt, dass beim Sitz der Gesellschaft vor Beginn der betreffenden Versammlung oder vertagten Versammlung keine schriftlichen Informationen über einen solchen Tod, Widerruf, Übertrag oder eine solche Unzurechnungsfähigkeit eingegangen sind.
81. Eine Gesellschaft, die Anteilseigner der Gesellschaft ist, kann mittels Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Verwaltungsorgans eine ihrem Ermessen nach geeignete Person als Vertreter für alle Versammlungen der Gesellschaft oder alle Versammlungen jeder Klasse von Anteilseignern der Gesellschaft benennen. Eine auf diese Weise autorisierte Person kann im Namen der Gesellschaft die sie vertritt alle Rechte ausüben, die die Gesellschaft selbst ausüben könnte, wäre sie ein individueller Anteilseigner der Gesellschaft. Die Gesellschaft gilt für die in der vorliegenden Satzung dargelegten Zwecke als persönlich anwesend bei jeder Versammlung, an der ihr bevollmächtigter Vertreter anwesend ist.

Ein schriftlicher Beschluss, der durch oder für einen Inhaber von Gründeraktien oder Fondsanteilen, der in einer Versammlung gefasst wird, an der er teilgenommen hätte und in der er berechtigt gewesen wäre, über einen entsprechenden Antrag gemäß Artikel 51(1) abzustimmen, hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung herbeigeführt worden wäre und kann aus mehreren Ausfertigungen identischer Form bestehen, die von einem oder mehreren Inhaber(n) von Gründeraktien oder Fondsanteilen erstellt werden. Im Falle einer Gesellschaft kann eine schriftliche Beschlussfassung von einem Verwaltungsratsmitglied, dem Gesellschaftssekretär, einem ordnungsgemäß bestellten Rechtsanwalt oder einem entsprechend bevollmächtigten Vertreter in ihrem Namen unterzeichnet werden.

Verwaltungsratsmitglieder

83. (1) Vorbehaltlich der Vorschriften der Gesetze und wenn nicht anders von der Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss einer Hauptversammlung geregelt, hat die Gesellschaft mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder sind die Personen, die als erste in den Dokumenten genannt sind, die beim offiziellen Handelsregister hinterlegt wurden. Ein Verwaltungsratsmitglied (einschließlich aller laut Artikel 85 (a) bestellten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder, die selbst keine Verwaltungsratsmitglieder sind) kann danach nur nach Zustimmung der irischen Zentralbank nominiert werden. Für die Benennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds anstelle eines ersten Verwaltungsratsmitglieds ist eine solche Zustimmung nicht nötig.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht turnusmäßig zurücktreten.
- (3) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung ist MAM, solange sie als Investmentmanager der Gesellschaft und/oder eines ihrer Teilfonds handelt, berechtigt, zwei Personen als Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen (jeweils ein „MAM-Verwaltungsratsmitglied“) und eine derart bestellte Person aus ihrem Amt

abzuberufen und eine andere Person an ihrer Stelle zu bestellen. Eine Bestellung oder Abberufung gemäß diesem Artikel 81(c) hat durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft hat zu veranlassen, dass eine solche Bestellung und/oder Abberufung sobald wie möglich nach Eingang einer solchen Mitteilung erfolgt.

84. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie wird von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und unterliegt Anpassungen, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Vergütung wird auf täglicher Basis kumuliert. Eine zusätzliche Vergütung kann solchen Verwaltungsratsmitgliedern zuerkannt werden, die außerordentliche oder spezielle Tätigkeiten für oder auf Anfrage der Gesellschaft ausüben. Den Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet werden, die durch die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Ausschüsse der Verwaltungsratsmitglieder oder Hauptversammlungen der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft ordnungsgemäß angefallen sind.
85. In Abschnitt 228(1) (e) des Gesetzes ist nichts enthalten, wodurch ein Verwaltungsratsmitglied daran gehindert werden würde, Verpflichtungen einzugehen, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden oder die der Verwaltungsrat gemäß dieser Vollmacht in Übereinstimmung mit dieser Satzung ggf. genehmigt. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen, bevor es Verpflichtungen nach Section 228(1)(ii) und 228(2) des Gesetzes eingeht.
86. Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Gesellschafter der Gesellschaft sein, ist aber berechtigt, eine Mitteilung über die Hauptversammlung der Gesellschaft und über alle anderen Versammlungen der Inhaber jeder Klasse von Anteilen am Kapital der Gesellschaft zu erhalten und an diesen teilzunehmen.
87. Die Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit eine Person als Verwaltungsratsmitglied zu bestimmen, um entweder eine gelegentliche Vakanz zu füllen oder, vorbehaltlich der Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zusätzlich zu den bestehenden Verwaltungsratsmitgliedern ein Verwaltungsratsmitglied zu ernennen. Ein so benanntes Verwaltungsratsmitglied bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und kann dort wiedergewählt werden.
- (a) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat zu jeder Zeit das Recht eine Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) als seinen Stellvertreter zu nominieren. Eine solche Nominierung muss schriftlich von Hand des Verwaltungsratsmitglieds erfolgen und im Sitz der Gesellschaft hinterlegt oder bei einer Verwaltungsratssitzung eingereicht werden und kann auf dieselbe Weise zu jeder Zeit widerrufen werden. Eine solche Nominierung ist erst nach Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder und der irischen Zentralbank gültig – es sei denn, eine solche Ernennung wurde vorab von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt, oder der Bestellte ist selbst ein Verwaltungsratsmitglied (in diesem Fall ist keine Genehmigung nötig). Eine solche Zustimmung entfällt für den Stellvertreter eines ersten Verwaltungsratsmitglieds.
- (b) Das Mandat eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds läuft aus bei Eintreten eines Ereignisses, durch das ein Verwaltungsratsmandat beendet würde, oder im Fall, dass der Vollmachtgeber seine Funktion als Verwaltungsratsmitglied nicht mehr ausübt.

87. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einberufungen für Verwaltungsratssitzungen zu erhalten, sowie an all jenen Sitzungen teilzunehmen und seine Stimme abzugeben, an denen sein Vollmachtgeber nicht persönlich anwesend ist. Generell kann ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied im Rahmen einer solchen Sitzung alle Funktionen in Stellvertretung des Vollmachtgebers ausüben. Im Hinblick auf das Protokoll der Sitzung gelten die Bestimmungen der vorliegenden Artikel, als ob der Stellvertreter (anstelle des Vollmachtgebers) ein Verwaltungsratsmitglied wäre. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde, ist berechtigt, bei einer Versammlung des Verwaltungsrats für seinen Vollmachtgeber eine Stimme abzugeben, zusätzlich zu der Stimme, die er in seiner eigenen Stellung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat. Auch wird ein solches stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied zur Erreichung einer beschlussfähigen Mehrheit doppelt gezählt, sofern die beschlussfähige Mehrheit zwei Verwaltungsratsmitglieder übersteigt. Im Falle dass der Vollmachtgeber für eine bestimmte Zeit aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder Verhinderung nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen, hat die Unterschrift des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds auf den Akten des Verwaltungsrats dieselbe Gültigkeit wie die des Vollmachtgebers. Wie nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in Bezug auf eventuelle Ausschüsse von Zeit zu Zeit festgelegt, gelten die vorangegangenen Bestimmungen oder dieser Absatz mutatis mutandis für jede Versammlung eines solchen Ausschusses, dem der Vollmachtgeber angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat nicht das Recht (ausgenommen unter den vorstehenden Umständen), als Verwaltungsratsmitglied zu agieren, noch wird es im Hinblick auf die vorliegende Satzung als solches angesehen.
88. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht Verträge abzuschließen und aus Verträgen, Vereinbarungen oder Transaktionen Nutzen zu ziehen sowie für seine Auslagen eine Rückerstattung zu erhalten bzw. schadlos gehalten zu werden - in der gleichen Weise wie mutatis mutandis ein Verwaltungsratsmitglied. In Bezug auf seine Nominierung steht ihm allerdings keinerlei Vergütung seitens der Gesellschaft zu, ausgenommen ein Teil (wenn so festgelegt) der seinem Vollmachtgeber zustehenden Vergütung, wie vom Vollmachtgeber von Zeit zu Zeit schriftlich an die Gesellschaft angewiesen.
89. Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird in folgenden Fällen automatisch frei:
- (a) Wenn das Verwaltungsratsmitglied sein Amt mit einer schriftlichen, von ihm unterzeichneten Mitteilung niederlegt und diese Mitteilung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt;
 - (b) Wenn das Gericht in Bezug auf das Verwaltungsratsmitglied eine Erklärung gemäß Teil 14 des Gesetzes abgibt;
 - (c) Wenn das Verwaltungsratsmitglied in Konkurs geht oder sonstige Vereinbarungen oder Vergleiche mit seinen Gläubigern eingeht;
 - (d) Wenn das Verwaltungsratsmitglied unzurechnungsfähig wird;
 - (e) Wenn das Verwaltungsratsmitglied zwölf aufeinander folgende Monate nicht bei Verwaltungsratssitzungen anwesend ist, ohne ausdrückliche Genehmigung dazu durch Beschluss des Verwaltungsrats, und die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, dass seine Position vakant ist;

- (f) Wenn das Verwaltungsratsmitglied Kraft der Bestimmungen der Gesetze sein Amt als Verwaltungsratsmitglied niederlegen muss oder wenn es ihm aufgrund eines Gesetzes oder Erlasses verboten ist, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
 - (g) Wenn das Verwaltungsratsmitglied von allen anderen Verwaltungsratsmitgliedern (dies dürfen nicht weniger als zwei sein) schriftlich zur Niederlegung des Amts aufgefordert wird; und
 - (h) Wenn das Verwaltungsratsmitglied durch einen ordentlichen Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft von seinem Amt abgelöst wird.
90. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied im Rahmen einer Hauptversammlung zurücktritt oder abgelöst wird, wählt die Gesellschaft ein neues Verwaltungsratsmitglied für die vakante Position, außer sie entscheidet sich dafür, die Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu verringern.
91. Die Absicht eines Gesellschafters, eine Person für die Wahl zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, muss der Gesellschaft zumindest unter Einhaltung einer Siebentagefrist schriftlich bekannt gegeben werden. Eine solche Mitteilung muss eine schriftliche und unterzeichnete Willenserklärung der vorgeschlagenen Person beinhalten, die bestätigt, dass sie die Absicht hat eine eventuelle Ernennung anzunehmen. **VORAUSGESETZT, DASS** die in einer Hauptversammlung anwesenden Gesellschafter (Anteilseigner) einstimmige Zustimmung geben, kann der Vorsitzende auf eine solche Mitteilung verzichten und der Versammlung den Namen einer so bestellten Person vorschlagen (unter der Voraussetzung, dass diese Person schriftlich ihr Einverständnis mit einer solchen Ernennung bestätigt).
92. Bei einer Hauptversammlung kann kein Antrag zur Ernennung von zwei oder mehreren Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft per Einzelbeschluss erfolgen, sofern die Versammlung nicht vorher einstimmig beschlossen hat, so vorzugehen.

TRANSAKTIONEN MIT VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

93. (a) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedes andere Amt oder jede andere bezahlte Stelle in der Gesellschaft gleichzeitig mit dem Amt des Verwaltungsratsmitglieds innehaben - unter den von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Geschäftsordnungsbedingungen oder sonstigen Regeln.
- (b) Kein Verwaltungsratsmitglied oder künftiges Verwaltungsratsmitglied soll durch sein Amt daran gehindert werden, mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion Verträge abzuschließen noch ist bzw. sind solch ein Vertrag oder solche Verträge und Vereinbarungen, die von oder im Auftrag der Gesellschaft abgeschlossen werden, an denen ein Verwaltungsratsmitglied auf irgendeine Weise ein wirtschaftliches Interesse hat, unzulässig, noch ist das Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge eingeht oder ein solches Interesse hat, verpflichtet, der Gesellschaft über Gewinne, die durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielt wurden, Rechenschaft abzulegen, weil ein solches Verwaltungsratsmitglied ein solches Amt innehat oder aufgrund der dadurch entstehenden treuhänderischen Beziehung. Das Verwaltungsratsmitglied, das auf irgendeine Art und Weise, sei es direkt oder indirekt, an einem solchen (bestehenden oder geplanten) Vertrag oder einer solchen Vereinbarung beteiligt ist, muss aber die Natur des Interesses bei einer Versammlung des Verwaltungsrats darlegen, auf der die

Frage der Beteiligung an einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung erstmals in Erwägung gezogen wird, falls seine Beteiligung bereits besteht, andernfalls auf der ersten Versammlung, nach dem die Beteiligung entstanden ist. Eine allgemeine Mitteilung, die von einem Verwaltungsratsmitglied mit dem Inhalt abgegeben wird, dass er ein Gesellschafter eines bestimmten Unternehmens, einer Gesellschaft oder Firma, und dass er als wirtschaftlich engagiert in dieser Gesellschaft, Sozietät oder Firma anzusehen ist, ist eine hinreichende Erklärung unter diesem Artikel. Nach Abgabe einer solchen Erklärung ist es nicht erforderlich, eine besondere Benachrichtigung zu nachfolgenden Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma abzugeben - vorausgesetzt, dass entweder die Erklärung auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zur Kenntnis gebracht wird oder das Verwaltungsratsmitglied, das die Erklärung abgibt, die erforderlichen Schritte unternimmt, dass es auf der nächsten Sitzung zur Sprache kommt und gelesen wird, sobald die Erklärung abgegeben wurde.

- (c) Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abschnitt (b) oben, ist ein Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe seiner Stimme in Bezug auf jeden Vertrag, jede Ernennung oder jede Vereinbarung, an der er ein wirtschaftliches Interesse hat, berechtigt, und wird bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung mitgezählt.
- (d). Im Sinne von Artikel 92(b), Teil 5 des Gesetzes und ansonsten:
 - (i) wird unterstellt, dass jedes MAM-Verwaltungsratsmitglied erklärt hat, dass es an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt ist, zu deren Vertragsparteien die Gesellschaft, aber auch MAM und/oder ihre Konzernunternehmen gehören (ein „MAM-Vertrag“);
 - (ii) hat die Gesellschaft zu veranlassen, dass die Mitteilung über die Beteiligung von MAM-Verwaltungsratsmitgliedern wie von diesem Artikel 92(d) dargestellt auf der nächsten Verwaltungsratssitzung verlesen wird, die nach dem Beschluss dieser Satzung stattfindet; und
 - (iii) sind die MAM-Verwaltungsratsmitglieder nicht verpflichtet, diesbezüglich auf einer Verwaltungsratssitzung weitere Erklärungen abzugeben.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass jedes MAM-Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen MAM-Vertrag abstimmen kann, auch über dessen Genehmigung, Ausführung, Änderung, Abwandlung oder Kündigung, und auf einer Sitzung, die sich mit einer solchen Angelegenheit befasst, bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt wird.

- 94. Ein Verwaltungsratsmitglied kann selbst oder durch seine Firma oder eine juristische Person in professioneller Eigenschaft für die Gesellschaft handeln. Er oder seine Firma oder eine juristische Person sind berechtigt, eine Vergütung für professionelle Dienstleistungen zu erhalten, als wäre er kein Verwaltungsratsmitglied.
- 95. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann weiterhin Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführender Direktor, Geschäftsführer oder leitender Angestellter bleiben oder werden oder dies in einem Unternehmen bleiben oder werden, an dem die Gesellschaft beteiligt ist. Dieses Verwaltungsratsmitglied soll für eine Vergütung oder andere Vergünstigungen, die es als Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführender Direktor, Geschäftsführer oder anderer leitender Angestellter oder Gesellschafter eines Unternehmens erhalten hat, nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Verwaltungsratsmitglieder können das Recht auf Stimmabgabe, das ihnen durch die Anteile an anderen Unternehmen, die von der Gesellschaft gehalten oder besessen werden, oder als Verwaltungsratsmitglieder einer anderen Gesellschaft zusteht, in jeder Hinsicht ausüben, wie sie es für richtig erachten (einschließlich der Stimmrechtsausübung zugunsten eines Beschlusses, durch den sie selbst

oder einige von ihnen zum Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführenden Direktor, Geschäftsführer oder leitenden Angestellten des betreffenden Unternehmens ernannt werden oder durch den die Bezahlung der Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Direktoren, Geschäftsführer oder leitenden Angestellten festgelegt wird).

RECHTE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

96.

- (1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern verwaltet, die alle Rechte der Gesellschaft ausüben können, sofern es nicht nach den Gesetzen oder dieser Satzung erforderlich ist, dass sie von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung ausgeübt werden. Darin eingeschlossen sind die Rechte der Gesellschaft Kredite und Hypotheken auf ihr gesamtes oder Teile ihres Eigentums und ihrer Vermögensgegenstände aufzunehmen, sowie Schuldverschreibungen, Anleihekapital oder andere Wertpapiere direkt oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten auszugeben, jedoch vorbehaltlich dieser Satzung, den Richtlinien der Gesetze und allen anderen Bestimmungen, die mit , dieser Satzung oder diesen Bestimmungen und Verordnungen übereinstimmen und die von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung vorgeschrieben werden können. Keine von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung erlassene Bestimmung soll eine vorherige Handlung der Verwaltungsratsmitglieder für nichtig erklären, die gültig gewesen wäre, wenn solche Bestimmungen nicht festgelegt worden wären. Die allgemeinen durch diesen Artikel gewährten Rechte sollen nicht durch eine spezielle Ermächtigung oder ein Sonderrecht begrenzt oder eingeschränkt werden, das den Verwaltungsratsmitgliedern durch einen anderen Artikel gewährt wird.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder stellen jederzeit sicher, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft (und jedes Fonds, für den Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 20(3) getroffen wurden) in Übereinstimmung mit Teil 8 der Principal Regulations geführt und umgesetzt wird - vorausgesetzt, dass
 - a) die Länder, örtlichen Behörden oder internationalen öffentlich-rechtlichen Anstalten [bei denen ein oder mehrere Mitglied(er) Mitgliedsstaaten sind], die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, in die sie mehr als 35 % ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen, gemäß Artikel 72(2)(b) der Principal Regulations jeder Mitgliedsstaat (und dessen entsprechende Gebietskörperschaften), ein OECD-Mitgliedstaat, oder eine der folgenden Institutionen: die OECD-Länder, die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Euratom, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau, die Weltbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation, die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC;

- b) die Gesellschaft Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere beziehen, für ein effizientes Portfoliomanagement oder als eigenständige Anlagepolitik einsetzt, nach den Bedingungen und innerhalb der von der irischen Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen;
 - c) die Gesellschaft Anteile an einem Unternehmen erwerben kann, das vom Manager oder von einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem der Manager durch gemeinsames Management verbunden ist, oder das er durch eine direkte oder indirekte Beteiligung kontrolliert. Ein solches Unternehmen muss gemäß seiner Gründungsurkunde auf Anlagen in bestimmten geografischen Gebieten spezialisiert sein. Dem Manager dürfen keine Gebühren oder Kosten für Transaktionen in Bezug auf einen solchen Erwerb entstehen. Die Investition muss von der irischen Zentralbank genehmigt sein.
- (3) Die übertragbaren Wertpapiere, in die die Verwaltungsratsmitglieder die Fonds der Gesellschaft investieren können, müssen an einem anerkannten Markt börsennotiert sein oder dort gehandelt werden.
- (4)
 - (a) Unbeschadet der in Verordnung 74 festgelegten Beschränkungen, wird die Beschränkung in den irischen OGAW-Gesetzen 2011 [70 (1)(a)] für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf 20% erhöht, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist (Details hierzu finden sich in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung). Der Index muss von der irischen Zentralbank im Hinblick auf (i) ausreichende Diversifizierung; (ii) Angemessenheit als Benchmark für seinen Bezugsmarkt, und (iii) Angemessenheit der Veröffentlichungskriterien anerkannt sein;
 - (b) Die irische Zentralbank kann die in den irischen OGAW-Gesetzen 2011 (70 (1)(a)) festgelegte Beschränkung auf bis zu 35% erhöhen, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, besonders im Hinblick auf regulierte Märkte, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dominieren. Anlagen bis zu diesem erhöhten Limit sind nur für Wertpapiere eines Emittenten zugelassen.
- (5) Die Gesellschaft kann vorbehaltlich eines Sonderbeschlusses der Anteilseigner der Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds davon) (die "Übernehmende Gesellschaft") zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachteten Bedingungen zusammengelegt oder verschmolzen werden. Ohne Einschränkung des Vorhergehenden kann ein solcher Fusions- oder Verschmelzungsplan dazu führen, dass das Gesamte oder ein Teil des Geschäfts der Gesellschaft (einschließlich ihrer Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten) oder die Anteile der Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Aktien, Vermögenswerten oder gleichwertigen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft an die Gesellschaft oder direkt an die betreffenden Anteilseigner der übernehmenden Gesellschaft übertragen werden. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, kann ein solcher Fusions- oder Verschmelzungsplan die Verschmelzung eines Teilfonds der Gesellschaft mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beinhalten. In Verbindung mit einem solchen oben erwähnten Fusions- oder Verschmelzungsplan, den die Gesellschaft mit einem Übernehmer abschließen kann, können die Vermögenswerte der Gesellschaft an einen nicht-irischen Treuhänder oder Verwahrer übertragen werden, der als Treuhänder oder Verwahrer für den Übernehmer bestellt wurde, damit er mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, zu dem der Fusions- oder Verschmelzungsplan in Kraft tritt.

97. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit und jederzeit per besiegelter Vollmacht ein Unternehmen, eine Gesellschaft, Firma oder Person oder eine Körperschaft mit schwankender Anzahl von Personen, ob direkt oder indirekt von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt, als Bevollmächtigten oder Bevollmächtigte der Gesellschaft bestimmen für die Zwecke und mit den Rechten und Befugnissen (die in keinem Fall die für die Verwaltungsratsmitglieder in der vorliegenden Satzung festgelegten Befugnisse übersteigen dürfen) für einen Zeitraum und unter den Bedingungen, die sie für angemessen halten. Derartige Vollmachten können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder Bestimmungen zum Schutz der mit solchen Bevollmächtigten interagierenden Personen enthalten, sowie einem Bevollmächtigten erlauben, alle oder einen Teil seiner Rechte und Befugnisse zu delegieren. Ungeachtet der allgemeinen Gültigkeit der hier angeführten Bestimmungen können die Verwaltungsratsmitglieder einen Bevollmächtigten für die Zuteilung relevanter Wertpapiere ernennen, wie detaillierter in Artikel 14 der vorliegenden Satzung beschrieben.
98. Alle Schecks, Schuldscheine, Wechsel, Tratten und andere handelbare oder übertragbare Finanzinstrumente sowie alle Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Beträge müssen nach der von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit mittels Beschluss festgelegten Weise unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder durchgeführt werden.

SITZUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

99. (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich zur Erledigung von Geschäften versammeln, ihre Versammlungen vertagen und ihre Versammlungen nach ihrem Ermessen anderweitig regeln. Vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 98(b) werden Fragen, die bei diesen Versammlungen auftreten, durch Stimmenmehrheit entschieden.
- (b) Eine Entscheidung über eine wesentliche Änderung an einem MAM-Vertrag gemäß Artikel 92(d) oder die Kündigung eines solchen MAM-Vertrags erfordern die einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrats, ausgenommen eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unter folgenden Umständen:
- (i) wenn MAM abgewickelt wird oder zahlungsunfähig ist oder Konkurs anmeldet oder in Bezug auf MAM eine Zwangsverwaltung angeordnet wird oder wenn MAM aufgelöst wird oder ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt;
 - (ii) wenn MAM wesentlich gegen ihre Pflichten im Rahmen des betreffenden MAM-Vertrags verstößt und (sofern Abhilfe geschaffen werden kann) nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Aufforderung der Gesellschaft oder des Managers dazu Abhilfe gegen den Verstoß geschaffen wurde;
 - (iii) wenn MAM nach geltendem Recht nicht länger befugt ist, ihre Funktionen gemäß dem jeweiligen MAM-Vertrag auszuüben;
 - (iv) wenn (x) die Gesellschaft oder der Manager nach vernünftigem Ermessen unterstellt, dass die Kündigung des MAM-Vertrags im Interesse der Anteilseigner der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds liegt oder (y) die Anteilseigner der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds entsprechende verbindliche Anweisungen erteilt haben;
 - (v) jederzeit nach schriftlicher Mitteilung, sobald die Gesellschaft oder der betreffende Fonds eine freiwillige Abwicklung beschlossen haben, unter anderem zur Umstrukturierung oder zum Zusammenschluss; oder
 - (vi) jederzeit nach schriftlicher Mitteilung in Bezug auf einen bestimmten betreffenden Fonds, wenn (i) der betreffende Fonds mindestens 36 Monate vor der Kündigung

errichtet wurde und (ii) für einen Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten der Betrag des verwalteten Vermögens des betreffenden Fonds unter 10.000.000 EUR liegt oder fällt.

((i) bis (vi) vorstehend werden als „**Ereignisse zur Kündigung aus wichtigem Grund**“ bezeichnet)

Im Sinne der obigen Unterabsätze (i) bis (vi) wird unterstellt, dass Verweise auf „MAM“ Verweise auf MAM und/oder das betreffende Konzernunternehmen darstellen, das Partei des jeweiligen MAM-Vertrags ist. Die Gesellschaft wird nicht beschließen, einen MAM-Vertrag abzuschließen, der keine Ereignisse zur Kündigung aus wichtigem Grund vorsieht. Eine Änderung an einem bestehenden MAM-Vertrag zur Aufnahme der vorstehend angegebenen Ereignisse zur Kündigung aus wichtigem Grund erfordert keine einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrats (zur Klarstellung wird festgehalten: Änderungen an den Klauseln zur Kündigung aus wichtigem Grund in einem MAM-Vertrag, die nicht mit den vorstehend angegebenen Ereignissen zur Kündigung aus wichtigem Grund übereinstimmen, erfordern die einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrats).

100. Die für die Abwicklung der Geschäfte der Verwaltungsratsmitglieder notwendige beschlussfähige Mehrheit kann von diesen festgelegt werden und beträgt, sofern nicht anders festgelegt, zwei Verwaltungsratsmitglieder.
101. Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges verbleibendes Verwaltungsratsmitglied ist bzw. sind - ungeachtet eventueller freier Stellen, handlungsfähig. Wenn und solange die Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unter die in der vorliegenden Satzung festgelegte Mindestanzahl fällt, können sie zur Neubestellung vakanter Positionen oder zur Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft agieren, aber für keine anderen Zwecke. Wenn keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage sind bzw. ist oder die Absicht haben bzw. hat zu handeln, können zwei beliebige Gesellschafter eine Hauptversammlung zur Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
102. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit, nach ihrem Ermessen einen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder ablösen und den Zeitraum festlegen, für den eine solche Bestellung gilt. Der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende muss allen Verwaltungsratssitzungen vorstehen. Sollte der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sein oder nicht innerhalb von fünf Minuten nach der für die Sitzung anberaumte Uhrzeit anwesend sein, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen der Anwesenden zum Vorsitzenden dieser Sitzung ernennen.
103. Ein schriftlicher Beschluss, den alle Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet haben, die von Zeit zu Zeit berechtigt sind, eine Mitteilung über eine Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder zu erhalten, ist genauso gültig und rechtswirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß zusammengekommenen Verwaltungsratssitzung getroffen wurde. Diese kann aus verschiedenen Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die alle von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitglieder(n) unterzeichnet sind.
104. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf einer Sitzung, an der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, ordnungsgemäß alle den Verwaltungsratsmitgliedern zu diesem Zeitpunkt zustehenden Rechte und Befugnisse ausüben.

105. Ungeachtet der Delegierungsvollmachten unter Artikel 5(2) der vorliegenden Satzung, können die Verwaltungsratsmitglieder jedes beliebige ihrer Rechte an Ausschüsse von Personen abtreten, die ihrem Ermessen nach angemessen erscheinen. Ein so gebildeter Ausschuss kann die delegierten Rechte in Übereinstimmung mit von den Verwaltungsratsmitgliedern eventuell auferlegten Bedingungen ausüben.
106. Die Sitzungen und Protokolle solcher aus zwei oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern bestehenden Ausschüsse werden von den Bestimmungen der vorliegenden Satzung im Hinblick auf die Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder geregelt, soweit diese anwendbar sind und nicht von eventuell von den Verwaltungsratsmitgliedern laut oben stehendem Artikel auferlegten Bedingungen ersetzt werden.
107. Alle Handlungen in einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder in einem Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder oder von einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied handelt, sind - ungeachtet, dass danach entdeckt wird, dass es einen Fehler bei der Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds oder einer der anderen genannten handelnden Person gab oder dass einer von ihnen ausgeschlossen war, sein Amt niedergelegt hatte oder nicht berechtigt war, seine Stimme abzugeben - genauso gültig, als wäre jede Person ordnungsgemäß ernannt, qualifiziert und weiterhin Verwaltungsratsmitglied und berechtigt gewesen, seine Stimme abzugeben.
108. Folgendes sollen die Verwaltungsratsmitglieder zu Protokoll geben:
- (a) Alle von ihnen vorgenommenen Ernennungen von Funktionären;
 - (b) Die Namen der bei jeder Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und eventueller Ausschüsse von Verwaltungsratsmitgliedern; und
 - (c) Die Beschlüsse und Vorgänge aller Versammlungen der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder und der Ausschüsse von Verwaltungsratsmitgliedern.
- Jedes Protokoll, wenn angabengemäß vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung oder vom Vorsitzenden der nächsten darauf folgenden Sitzung zu unterzeichnen, gilt bis zum Gegenbeweis als schlüssiger Beweis.
109. Ein Register der Anteilsbestände von Verwaltungsratsmitgliedern wird im Einklang mit den Vorschriften der Gesetze am Sitz der Gesellschaft geführt und aufbewahrt. Das Register wird außerdem spätestens eine Viertelstunde vor dem anberaumten Beginn jeder Jahreshauptversammlung aufgelegt und bleibt während der Versammlung für die Teilnehmer offen und zur Einsicht zugänglich.
110. Verwaltungsratsmitglieder können an Verwaltungsratssitzungen per Telefon oder ähnlichen Kommunikationsmitteln teilnehmen, die es allen Teilnehmern ermöglichen den anderen sprechen zu hören. Die Teilnahme an einer Sitzung auf diese Weise gilt als persönliche Anwesenheit, jeder Teilnehmer hat das Recht seine Stimme abzugeben oder für die beschlussfähige Mehrheit mitgezählt zu werden. Eine solche Sitzung findet an dem Ort statt, an dem sich die Mehrheit der teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder befindet oder, falls eine solche Gruppe nicht existiert, dort, wo sich der Vorsitzende der Versammlung befindet, oder falls nichts davon zutrifft, dort, wo es die Versammlung bestimmt.

KREDITAUFNAHME UND ANDERE RECHTE

111. Unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen können die Verwaltungsratsmitglieder alle Rechte der Gesellschaft zur Kreditaufnahme (einschließlich des Rechts zur Kreditaufnahme zum Zwecke der Rücknahme von Anteilen), zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Anleihekaptial oder anderen Wertpapieren, als direkte Ausgabe oder zur Sicherung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Dritten ausüben - unter der Voraussetzung, dass Kreditaufnahmen ausschließlich innerhalb der von Artikel 103 der Principal Regulations erlaubten Grenzen und den von der irischen Zentralbank festgelegten Beschränkungen durchgeführt werden.
- (1) Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren oder als Garantiegeber im Auftrage von dritten Parteien handeln, es sei denn in Übereinstimmung mit Artikel 111 der Principal Regulations.
 - (2) Die Gesellschaft darf keine Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren ausführen, wenn sich solche Wertpapiere nicht in ihrem Besitz befinden.

GESCHÄFTSFÜHRER

- 112.
- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit einen oder mehrere Gesellschafter ihres Organs zum Geschäftsführer oder zu Geschäftsführern der Gesellschaft ernennen und seine bzw. ihre Vergütung festlegen.
 - (2) Jeder Geschäftsführer kann von den Verwaltungsratsmitgliedern seiner Funktion enthoben oder abgelöst werden und eine andere Person an seiner statt ernannt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedenfalls mit einer Person, die zum Geschäftsführer bestellt werden soll, Vereinbarungen zur Laufzeit und zu den sonstigen Bedingungen der Anstellung treffen. Solche Vereinbarungen müssen so abgefasst sein, dass ein eventueller Vertragsbruch nur im Sinne von Schaden bemessen werden kann und eine solche Person kein Recht und keinen Anspruch darauf hat in dieser Funktion gegen den Willen der Verwaltungsratsmitglieder oder der Gesellschaft in einer Hauptversammlung bestätigt zu werden.
113. Solange er seine Funktion innehat, muss ein Geschäftsführer nicht turnusmäßig zurücktreten (sollte die Satzung dies für Verwaltungsratsmitglieder im Allgemeinen festlegen) und wird damit nicht in den turnusmäßigen Rhythmus, nach dem die anderen Verwaltungsratsmitglieder zurücktreten, einbezogen (ausgenommen für die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die jedes Jahr zurücktreten müssen). Ein Geschäftsführer untersteht allerdings denselben Bestimmungen in Bezug auf Ablösung und Amtsenthebung wie die anderen Verwaltungsratsmitglieder und wenn er aus irgendeinem Grund sein Amt als Verwaltungsratsmitglied nicht mehr wahrnehmen kann, wird er ipso facto auch seiner Funktion als Geschäftsführer enthoben.
114. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Rechte (ausgenommen das Recht auf Kreditaufnahme und Ausgabe von Schuldverschreibungen) auf den Geschäftsführer oder die Geschäftsführer übertragen. Die Ausübung aller Rechte seitens des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer untersteht allen Bestimmungen und Beschränkungen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit beschließen und auferlegen; die genannten Rechte können zu jeder Zeit widerrufen, abgesprochen oder abgeändert werden.

SECRETARY (GESELLSCHAFTSSEKRETÄR)

115. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze wird der Secretary der Gesellschaft von den Verwaltungsratsmitgliedern für die Dauer und mit der Vergütung und zu den Bedingungen, die die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen halten, ernannt, und ein auf diese Art und Weise ernannter Secretary kann von den Verwaltungsratsmitgliedern abberufen werden, jedoch unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderung wegen eines Verstoßes gegen einen Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft. Wenn dies für zweckmäßig erachtet wird, können zwei Personen als Secretary ernannt werden. Alle Geschäfte, zu deren Abwicklung der Secretary verpflichtet und ermächtigt ist, können, falls dieses Amt vakant sein sollte oder andere Umstände vorherrschen, die eine Abwicklung durch den Secretary unmöglich machen, von einem Assistenten oder stellvertretenden Secretary übernommen. Wenn kein Assistent oder stellvertretender Secretary zur Abwicklung der Geschäfte zur Verfügung steht, so können sie von einem Funktionär der Gesellschaft, der dazu allgemein oder speziell von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt ist, ausgeführt werden - **VORAUSGESETZT, DASS** alle Bestimmungen der vorliegenden Satzung, die vorsehen oder genehmigen, dass ein Geschäft von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary abzuwickeln ist, nicht eingehalten sind, wenn ein solches Geschäft von ein und derselben Person erledigt wird, die gleichzeitig als Verwaltungsratsmitglied und Secretary, oder an dessen Stelle, agiert.

DAS GESELLSCHAFTSSIEGEL

116. Die Verwaltungsratsmitglieder stellen ein Gesellschaftssiegel für die Gesellschaft bereit und haben das Recht, dieses von Zeit zu Zeit zu zerstören und durch ein neues Siegel zu ersetzen. Die Verwaltungsratsmitglieder sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels, und das Siegel darf ausschließlich kraft eines Beschlusses der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Verwaltungsratsausschusses, der diesbezüglich durch die Verwaltungsratsmitglieder bevollmächtigt wurde, verwendet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Artikel, die sich auf Anteilzertifikate beziehen) gelegentlich, wenn sie dies als geeignet erachten, die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, die das Aufbringen des Siegels authentifizieren, und bis dies anderweitig festgelegt wird, wird dies von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär authentifiziert, oder einer anderen ordnungsgemäß von den Verwaltungsratsmitgliedern bevollmächtigten Person.
117. Die Verwaltungsratsmitglieder können die der Gesellschaft durch die Gesetze übertragenen Rechte bezüglich des offiziellen Siegels allein für das Versiegeln von Dokumenten bei der Ausstellung und Beurkundung von Wertpapieren der Gesellschaft nutzen.
118. Die Gesellschaft kann die ihr durch Abschnitt 41 des Gesetzes übertragenen Rechte bezüglich eines offiziellen Siegels und seiner Benutzung im Ausland ausüben, und solche Rechte sollen an die Verwaltungsratsmitglieder übertragen werden.

AUSSCHÜTTUNGEN (DIVIDENDEN)

119. (1) Die Gesellschaft kann auf einer Hauptversammlung Ausschüttungen auf die Fondsanteile jeder Anteilklasse beschließen, wobei keine Ausschüttung in Bezug auf jede Anteilklasse den von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschlagenen Betrag

übersteigen soll. Die Verwaltungsratsmitglieder können (gegebenenfalls) einen unterschiedlichen Ausschüttungsbetrag für die verschiedenen Anteilklassen von Fondsanteilen vorschlagen. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit, wenn sie dies für richtig erachten und nach ihrem Ermessen, Zwischenausschüttungen auf Fondsanteile jeder Anteilklasse zahlen und ein genaues Datum oder Daten zur Zahlung von Ausschüttungen für eine bestimmte Klasse oder Klassen von Fondsanteilen festlegen.

- (2) Die Ausschüttung für eine bestimmte Anteilklasse eines Fonds wird entrichtet aus den für diesen Fonds ausschüttbaren Gewinnen, die den ausschüttenden Anteilklassen zugeteilt werden können. Gewinne können zu diesem Zweck die Nettoerträge (Erträge abzüglich Aufwendungen) sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) beinhalten, die den entsprechenden Anteilklassen zuordenbar sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch beschließen, Ausschüttungen nur aus den Nettoerträgen vorzunehmen und Nettogewinne nicht zu berücksichtigen, wenn sie die auszuschüttenden Dividenden festlegen. Erträge beinhalten in diesem Zusammenhang, ohne Einschränkung, Zinserträge und Dividendenerträge und alle anderen Beträge, die als Erträge behandelt werden im Einklang mit den Bilanzierungsgrundsätzen der Gesellschaft, wie sie von Zeit zu Zeit festgehalten werden. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder eine Ausschüttung beschlossen haben, so ist diese für die ausschüttenden Anteilklassen eines Fonds zahlbar.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen (per Beschluss einer Hauptversammlung der Inhaber von Fondsanteilen jeder Anteilklasse) für Vermögenswerte eines Fonds eine Sachausschüttung an die Anteilseigner dieser Anteilklasse vorzunehmen, in Form einer Dividende oder in anderer Form, vorausgesetzt, dass keine Ausschüttung vorgenommen werden soll, die das Kapital reduziert, außer innerhalb des gesetzlich erlaubten Rahmens.
- (4) Alle Fondsanteile sollen, sofern nicht anders von den Verwaltungsratsmitgliedern oder von den Ausgabebedingungen bestimmt, von Beginn der Rechnungsperiode, in der sie ausgegeben werden, als dividendenberechtigt gelten.
- (5) In jedem Beschluss der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausschüttung auf Fondsanteile einer Anteilklasse kann festgelegt werden, dass diese an die Personen ausbezahlt werden soll, die als Inhaber der Fondsanteile der betreffenden Anteilklasse zu Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag registriert sind - ungeachtet dessen, dass es ein Tag sein kann, der vor dem Tag liegt, an dem der Beschluss verabschiedet wird (oder gegebenenfalls, für den die Zahlung einer festen Dividende vorgeschrieben ist). Daraufhin soll die Ausschüttung für ihren entsprechend registrierten gehaltenen Anteil an sie erfolgen, aber ohne Beeinträchtigung der Rechte an sich in Bezug auf solche Ausschüttungen von Übertragenden und Erwerbern von Fondsanteilen der betreffenden Anteilklasse.
- (6) Die Gesellschaft kann alle Ausschüttungen oder einen anderen Betrag, der in Bezug auf einen Fondsanteil zu zahlen ist, durch elektronische Überweisung, durch Scheck oder durch eine per Post versandte Zahlungsanweisung an die registrierte Adresse des Inhabers oder im Falle von Mitinhabern an eine der Personen und Adressen zustellen, die der Inhaber oder die Mitinhaber festlegen kann bzw. können; die Gesellschaft ist nicht haftbar für einen Verlust, der im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung entsteht.

- (7) Keine Ausschüttung oder kein anderer an einen Anteilseigner zu zahlender Betrag trägt Zinsen zulasten der Gesellschaft. Nicht in Anspruch genommene Ausschüttungen und andere auszuzahlende Beträge, wie zuvor genannt, können angelegt werden oder auf andere Weise zum Nutzen der Gesellschaft eingesetzt werden, bis sie eingelöst werden. Die Zahlung von nicht in Anspruch genommenen Ausschüttungen oder anderen zu zahlenden Beträgen durch die Gesellschaft in Bezug auf einen Fondsanteil auf ein getrenntes Konto macht die Gesellschaft nicht zu dessen Treuhänder. Alle Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag, an dem sie zuerst zahlbar wurden, in Anspruch genommen wurden verfallen automatisch, ohne dass die Notwendigkeit einer Erklärung oder einer anderen Handlung durch die Gesellschaft besteht.

ERTRAGSAUSGLEICH

120. Für alle von den Fonds generierte Gebühren wird täglich eine Ertragsausgleichberechnung ausgeführt. Der Ertragsausgleich stellt sicher, dass die Erträge pro Fondsanteil im Laufe des Berichtszeitraums eines Fonds nicht durch die Schaffung eventueller neuer Anteile verzerrt werden oder jeweils durch Rücknahmen erhöht werden. Dies wird erreicht, indem man einen Teil der Erträge aus Zeichnungen bzw. Wiederanlagen entsprechend der Nettoerträge pro Anteil, die vom Fonds bereits generiert wurden in ein so genanntes Ertragsausgleichskonto bucht. Im Fall von Rücknahmen umfassen die daraus entstehenden Erträge sowohl den Anteil der gesamten vom Fonds generierten Nettoerträge, der dem Antragsteller zusteht, als auch seinen Anteil am Fondskapital.

RECHNUNGSABSCHLÜSSE

121. Der Verwaltungsrat veranlasst in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Principal Regulations, dass ordnungsgemäße Bücher in Form von Dokumenten, elektronisch oder auf sonstige Weise geführt werden.
122. Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen erachteten Ort verwahrt und stehen den Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit zu angemessenen Zeiten zur Einsicht offen. Keine andere Person (abgesehen von einem Verwaltungsratsmitglied) hat das Recht Abschlüsse, Geschäftsbücher oder andere Dokumente der Gesellschaft einzusehen – es sei denn sie ist dazu durch die Gesetze oder von den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft in einer Hauptversammlung ermächtigt.
123. Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze und der Principal Regulations, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsabschlüsse und Berichte, wie in den Gesetzen definiert, die zum Bilanzstichtag in jedem Jahr oder einem anderen Tag aufgestellt werden, wie es die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit entscheiden können, erstellt und der Gesellschaft in einer Hauptversammlung der Gesellschaft als Ganzes vorgelegt werden.. Solche Unterlagen müssen alle benötigten Informationen erhalten, wie in Artikel 89 der Principal Regulations vorgegeben.
124. Eine Version von jedem Geschäftsbuch, des Jahresabschlusses der Gesellschaft und von jedem Bericht, der der Gesellschaft wie gesetzlich vorgeschrieben im Rahmen einer Hauptversammlung vorgelegt wird, wird zusammen mit dem Bericht der Abschlussprüfer und

der Verwahrstelle oder der Kurzfassung des Jahresberichts, der dazu gemäß Abschnitt 1119 des Gesetzes erstellt wird, mindestens 21 Tage vor der Versammlung jeder Person zugestellt, die nach den Bestimmungen der Gesetze das Recht hat, sie zu erhalten, allerdings unter der Voraussetzung, dass wenn der Verwaltungsrat entscheidet, diese Kurzfassung des Jahresberichts an die Anteilseigner zu schicken, jeder Anteilseigner beantragen kann, dass ihm ein Exemplar des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses der Gesellschaft zugesendet wird. Diese Unterlagen müssen alle von den Principal Regulations vorgeschriebenen Informationen enthalten.

125. Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres. Dieser Bericht wird in der von der irischen Zentralbank genehmigten Form verfasst und enthält die in den Gesetzen angeführten Informationen.
126. Exemplare des Halbjahresberichts werden spätestens zwei Monate nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums an die Anteilseigner versandt.
127. Die Gesellschaft stellt der zuständigen Behörde alle Berichte und Informationen zur Verfügung, auf die sie gemäß dem irischen Gesetz über (Kapital-)Gesellschaften Anspruch hat.

GEWINNUMWANDLUNG

128. Die Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung, auf Empfehlung der Verwaltungsratsmitglieder, beschließen, einen beliebigen Teil der Gutschriften auf den Rücklagekonten der Gesellschaft (einschließlich Kapitalrücklagen) zu aktivieren. Es können auch Gutschriften der Gewinn- und Verlust-Rechnung oder andere zur Verteilung zur Verfügung stehende Gutschriften aktiviert werden. Solche Gutschriften dürfen nicht für die Ausschüttung von Dividenden an berechnete Anteilseigner für Anteile mit einem Vorzugsrecht vorgesehen sein (wenn eine Ausschüttung stattfinden würde). Die Kapitalisierung findet im selben Verhältnis und unter der Bedingung statt, dass Gewinne nicht bar ausbezahlt werden sondern in Form von nicht ausgegebenen Anteilen der Gesellschaft, die voll eingezahlt im oben genannten Verhältnis Anteilseignern gutgeschrieben oder unter diesen aufgeteilt werden oder zur Hälfte gutgeschrieben und zur Hälfte zugeteilt werden. Ein solcher Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder hat Gültigkeit.
129. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, sorgen die Verwaltungsratsmitglieder für die Zuteilung und Verwendung aller nicht verteilten Gewinne, die umgewandelt werden sollen, und für die Zuteilung und Verwendung von voll eingezahlten Anteilen oder Schuldverschreibungen. Generell unternehmen sie alle Schritte, einem solchen Beschluss umzusetzen, in Ausübung aller ihrer Rechte und bestimmen nach eigenem Ermessen über Anteile oder Schuldverschreibungen, die in Bruchteilen zuteilbar sind (im Besonderen, ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Gültigkeit der vorangehenden Bestimmungen, den Verkauf von durch solche Bruchteile repräsentierten Anteilen oder Schuldverschreibungen, sowie die proportionale Verteilung von Nettogewinnen solcher Verkäufe unter den berechtigten Anteilseignern). Ebenfalls ermächtigen sie Personen, im Namen aller betroffenen Anteilseigner Vereinbarungen mit der Gesellschaft einzugehen, und teilt diesen ihnen durch die Kapitalisierung zustehende zusätzliche voll eingezahlte Anteile oder Schuldverschreibungen zu. Wenn es die Umstände erfordern, können sie die volle Einzahlung der solchen Personen proportional zugeteilten Anteile, die zur Gewinnumwandlung vorgesehen sind, verlangen. Eine so eingegangene Vereinbarung ist für alle Anteilseigner gültig und bindend.

ABSCHLUSSPRÜFUNG

130. Die Wirtschaftsprüfer sollen ernannt und ihre Pflichten in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Artikel 134 der Principal Regulations geregelt werden.

MITTEILUNGEN

131. Jede Mitteilung oder jedes Dokument kann von der Gesellschaft an die Anteilseigner entweder persönlich oder durch Versand per Post in einem frankierten Brief, der an die im Register angegebene Adresse adressiert ist, oder auf elektronischem Weg an eine der Gesellschaft vom Anteilseigner mitgeteilte elektronische Adresse gesendet werden. Die Unterschrift auf einer solchen Mitteilung, die von der Gesellschaft geleistet werden muss, kann handschriftlich oder gedruckt sein. Im Fall von mehreren Mitinhabern werden alle Mitteilungen an den ersten im Anteilseignerregister angegebenen Namen gerichtet, so zugestellte Mitteilungen gelten als ordnungsgemäß allen Mitinhabern zugestellt.
132. Eine Mitteilung über jede Hauptversammlung soll auf eine der oben genannten autorisierten Weise an folgende Personen übergeben werden:
- (i) An jeden Anteilseigner der Gesellschaft
 - (ii) An jede Person, auf die das Eigentum eines Anteils übergeht, da sie ein persönlicher Vertreter oder der offizielle Abtretungsempfänger bei Bankrott eines Anteilseigners ist, wenn der Anteilseigner, wenn er nicht gestorben wäre oder Bankrott angemeldet hätte, berechtigt gewesen wäre, eine solche Mitteilung über die Versammlung zu erhalten
 - (iii) Die Wirtschaftsprüfer
 - (iv) Die Verwaltungsratsmitglieder
 - (v) Die Verwahrstelle
 - (vi) Den Verwalter
 - (vii) Den Manager
 - (viii) Den Investmenmanager und
 - (ix) Den Secretary.

Keine andere Person ist berechtigt, eine solche Mitteilung über die Versammlung zu erhalten.

133. Wenn eine Mitteilung oder ein anderes Dokument an die registrierte Adresse des Anteilseigners oder die Zustelladresse adressiert und per Post zugesandt wird, gilt sie/es als zugestellt, wenn bei einer Nachricht über eine Versammlung zweiundsiebzig Stunden nach Aufgabe bei der Post vergangen sind, und in jedem anderen Fall zu dem Zeitpunkt, an dem der Brief auf normalem Postweg zugestellt werden würde. Als Beweis für eine solche Zusendung soll es ausreichend sein, zu beweisen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde.

134. Wenn eine Mitteilung oder sonstige Information auf elektronischem oder sonstigem Weg erteilt, zugestellt oder abgegeben wird, gilt die Erteilung, Zustellung oder Abgabe
- (a) bei Erteilung, Zustellung oder Abgabe auf elektronischem Weg als zum Zeitpunkt der Versendung zugestellt; oder
 - (b) wenn eine derartige Mitteilung oder ein Dokument erteilt, zugestellt oder abgegeben wird, indem es über eine Website zur Verfügung gestellt oder angezeigt wird, zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfänger die Benachrichtigung empfangen hat oder die Benachrichtigung als empfangen gilt, dass die Mitteilung, das Dokument oder die sonstige Information über die Website zur Verfügung stand, als zugestellt.
135. Sofern praktikabel werden Mitteilungen, die außerhalb von Irland oder Großbritannien versendet werden, per vorausbezahlter Luftpost verschickt.
136. Es wird davon ausgegangen, dass alle persönlich oder per Vollmacht bei einer Versammlung der Gesellschaft anwesenden Personen eine ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung erhalten haben und, wenn so vorgesehen, über die Tagesordnung einer solchen Versammlung informiert wurden.
137. Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder andere Dokumente die der Gesellschaft oder einem ihrer Funktionäre zugehen müssen, werden als gesendet oder zugestellt betrachtet, wenn sie entweder per Post mittels vorfrankiertem Umschlag und an den Sitz der Gesellschaft oder an einen ihrer Funktionäre adressiert verschickt werden oder direkt dort abgegeben werden.
138. Die Unterschrift der Gesellschaft auf Dokumenten oder Mitteilungen kann eigenhändig oder per Aufdruck ausgeführt werden.
139. (a) Alle per Post versandten Einberufungen oder Dokumente gelten achtundvierzig Stunden nach Absendung als zugestellt. Ausreichender Beweis für die Zustellung ist die korrekte Adresse auf dem Umschlag und die ordnungsgemäße postalische Aufgabe. Eine Versammlung kann auch in Form einer Anzeige einberufen werden, eine solche Anzeige muss zumindest in einer führenden internationalen Tageszeitung und einer Dubliner Tageszeitung veröffentlicht werden. Eine derartige Einberufung gilt als zugestellt um 12 Uhr mittags an dem Tag, an dem die Anzeige erscheint.
- (b) Jede Mitteilung oder jedes Dokument, das in Übereinstimmung mit dieser Satzung per Post versandt oder zugestellt oder an der registrierten Adresse eines Anteilseigners abgegeben wurde, gilt, auch wenn der Anteilseigner zu diesem Zeitpunkt verstorben oder bankrott ist, und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von seinem Tod oder Bankrott Kenntnis hat, in Bezug auf jeden Fondsanteil, der auf den Namen eines solchen Anteilseigners als alleiniger oder Mitinhaber registriert ist, als ordnungsgemäß zugestellt, sofern sein Name als Inhaber der Anteile zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung oder des Dokuments nicht aus dem Register entfernt wurde. Ein solcher Zugang gilt für alle Zwecke als ausreichender Zugang an alle an einem Fondsanteil beteiligten Personen (ob als Mitinhaber oder als Person, die mit oder durch ihn einen Anspruch hat) einer solchen Mitteilung oder eines solchen Dokuments.

AUFLÖSUNG

140. (1) Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden soll, verteilt der Liquidator die Vermögensgegenstände der Gesellschaft in der ihm angemessen erscheinenden Weise, um die Ansprüche der Gläubiger zu decken. Der Liquidator nimmt in Bezug auf

das zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Vermögen in den Büchern der Gesellschaft alle notwendigen Überträge vor, sodass die effektive Last von Gläubigeransprüchen zwischen den Inhabern von Fondsanteilen der unterschiedlichen Fonds proportional so aufgeteilt wird, wie es nach dem alleinigen Ermessen des Liquidators gerecht erscheint, vorausgesetzt, dass die Vorgangsweise des Liquidators im Einklang mit den Bestimmungen zur getrennten Haftung der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften und mit Artikel 20 der vorliegenden Satzung steht.

- (2) Das zur Ausschüttung unter den Anteilseignern zur Verfügung stehende Vermögen soll nach den folgenden Prioritäten zugeteilt werden:
 - (i) Erstens wird ein Betrag in der Basiswährung des Fonds (oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung) an die Anteilseigner jedes Fonds ausgezahlt, der so nahe wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) am Nettoinventarwert der Fondsanteile zu jenem Datum liegt, an dem der Auflösungsprozess begonnen hat - und unter der Voraussetzung, dass im betreffenden Fonds ausreichendes Vermögen für solche Zahlungen zur Verfügung steht. Wenn für die einen Fonds betreffenden Zahlungen kein ausreichendes Vermögen zur Verfügung stehen sollte, so wird auf folgende Vermögensgegenstände zurückgegriffen:
 - a) Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die in keinem der Fonds enthalten sind; und
 - b) Die in den Fonds für die weiteren Anteilklassen [nach Auszahlung an die respektiven Anteilseigner solcher Anteilklassen der ihnen zustehenden Beträge siehe Absatz (i) oben] verbleibenden Vermögenswerte, anteilmäßig im Verhältnis zum Gesamtwert solcher im Fonds verbleibenden Vermögensgegenstände.
 - (ii) Zweitens werden Beträge bis zum Nominalbetrag aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft ausgezahlt, die in keinem der nach Absatz (2)(i) oben verbleibenden Fonds enthalten sind. Im Fall dass diese Vermögensgegenstände nicht ausreichen, um die vollen Zahlungen abzudecken, werden keine anderen in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte herangezogen.
 - (iii) Drittens werden die im jeweiligen Fonds verbleibenden Mittel an die Anteilseigner aller Anteilklassen der im jeweiligen Fonds verbleibenden Mitteln im Verhältnis zu den im Fonds gehaltenen Anteilen ausgezahlt.
 - (iv) Viertens werden die noch verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Mittel im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Fondsanteile ausgezahlt.
- (3) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige oder eine kontrollierte Liquidation oder um eine Liquidation per Gerichtsbeschluss handelt), kann der Liquidator mit der Genehmigung eines Sonderbeschlusses und jeder anderen von den Gesetzen geforderten Erlaubnis das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft an die Anteilseigner in Form von Sachwerten ausschütten - unabhängig davon, ob es sich um Vermögenswerte handelt, die nur aus einer Klasse bestehen. Er kann für diese Zwecke für eine oder alle Klassen von Vermögenswerten solche Werte ansetzen, die er für angemessen hält, und er kann bestimmen, wie die Ausschüttung an die Anteilseigner ausgeführt werden soll. Der Liquidator kann, mit

derselben Genehmigung, jeden Teil des Vermögens an Treuhänder bei solchen Treuhandgesellschaften, die ihm angemessen erscheinen, zum Nutzen der Anteilseigner übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft beenden und die Gesellschaft auflösen, jedoch kann dabei kein Anteilseigner gezwungen werden, Vermögen zu akzeptieren, in Bezug auf das eine Verbindlichkeit besteht. Falls der vorstehend genannte Sonderbeschluss verabschiedet wird, ist - um Missverständnissen vorzubeugen - jeder Anteilseigner bei Auflösung der Gesellschaft berechtigt, zwischen einer Sachauskehrung oder einer Barausschüttung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 140(2) zu wählen. Wenn sich der Anteilseigner nicht für die Sachauskehrung entscheidet, erhält er eine Barausschüttung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 140(2). Wenn die Gesellschaft beschließt, die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilseigners zu verkaufen, können die Kosten eines solchen Verkaufs dem rückgebenden Anteilseigner in Rechnung gestellt werden.

SCHADLOSHALTUNG

141. (1) Gemäß den Bestimmungen der Gesetze und soweit durch diese gestattet, muss jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Secretary und anderer Funktionär oder Angestellter der Gesellschaft von der Gesellschaft schadlos gehalten werden. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Verpflichtung alle Kosten, Verluste und Auslagen, die oben genannten Personen durch Eingehen von Verträgen oder in Ausübung ihrer Funktionen und Verpflichtungen entstehen, einschließlich Reisekosten, aus dem Vermögen der Gesellschaft zu begleichen. Die Rückerstattung dieses Betrags wird umgehend dem Eigentum der Gesellschaft als Retentionsrecht belastet und hat Vorrang vor allen anderen Ansprüchen.
- (2) Die Verwahrstelle und der Manager haben Anspruch auf Schadensersatz von der Gesellschaft unter solchen Bedingungen und gemäß den Konditionen und Ausnahmen und mit solcher Berechtigung, Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft zu nehmen, um die damit verbundenen Kosten zu begleichen, wie sie im Verwahrstellenvertrag und dem Managementvertrag geregelt sind.

RÜCKLAGEN

142. Die Verwaltungsratsmitglieder können, bevor sie eine Ausschüttung beschließen, nach eigenem Ermessen Beträge aus den Gewinnen der Gesellschaft herausnehmen und diese einem Rücklagenkonto gutschreiben. Solche Beträge können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für alle ordnungsgemäßen Verwendungszwecke von Gewinnen oder Rücklagen eingesetzt werden und entweder in die Geschäfte der Gesellschaft oder in von Zeit zu Zeit geeignet erachtete Anlagen investiert werden. Die Verwaltungsratsmitglieder haben überdies die Möglichkeit, Gewinne, die sie weder verteilen noch als Rücklagen nutzen will, auf die Bilanz des Folgejahres vorzutragen.

TRANSAKTIONEN DES MANAGERS

143. Jede Person die als Manager, Verwalter oder Verwahrstelle oder verbundenes Unternehmen des Managers, des Verwalters oder der Verwahrstelle agiert kann:
- (a) Anteilseigner von Fondsanteilen der Gesellschaft sein und solche Anteile halten, veräußern oder in anderer Weise mit ihnen handeln, als ob sie keine solche Person wäre; oder

- (b) im eigenen Namen mit jeder Art von Eigentum handeln - ungeachtet der Tatsache, dass diese Art von Eigentum auch in den Vermögensgegenständen der Gesellschaft enthalten ist; oder
- (c) als Vertreter oder Auftraggeber im An- oder Verkauf von Eigentum von oder an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft agieren, ohne dass sie dafür anderen Personen oder den Anteilseignern für eventuell daraus erwachsende oder mit einer solchen Transaktion verbundene Gewinne oder Vorteile Rechenschaft ablegen müsste - vorausgesetzt, dass solche Transaktionen unter normalen Handelsbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner ausgeführt werden; und
 - (i) eine von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigten Person beglaubigte Bewertung jeder Transaktion eingeholt wurde; oder
 - (ii) eine solche Transaktion unter besten Bedingungen an einer geregelten Börse unter deren Bestimmungen ausgeführt wurde; oder
 - (iii) wenn (i) und (ii) nicht anwendbar sind, eine solche Transaktion im Einverständnis mit der Verwahrstelle und im Einklang mit dem Prinzip der Ausführung nach normalen Handelsbedingungen vorgenommen wurde.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR SATZUNGSÄNDERUNGEN

144. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft darf nicht so geändert werden, dass dadurch die Gesellschaft nicht mehr unter den Gesetzen genehmigt wäre.

VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

145. Die Gesellschaft hat das Recht alle registrierten Unterlagen zum Übertrag von Fondsanteilen jederzeit, nach Ablauf von sechs Jahren nach Registrierungsdatum zu vernichten - sowie alle Ausschüttungserklärungen und Mitteilungen über Adressänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach deren Registrierung und alle annullierten Anteilszertifikate jederzeit, nach Ablauf von einem Jahr nach deren Annullierung. Es wird zu Gunsten der Gesellschaft davon ausgegangen, dass jeder Eintrag von so vernichteten Übertragsunterlagen oder anderen Dokumenten ins Register auf der Basis von gültigen und effektiven, ordnungsgemäß registrierten Dokumenten getätigt wurde und jedes so vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und effektives, ordnungsgemäß annulliertes Zertifikat war, sowie alle anderen hier genannten Dokumente mit den in den Büchern der Gesellschaft registrierten Daten übereinstimmen.
VORAUSGESETZT, DASS:

- (a) Die oben stehenden Bestimmungen nur für die gutwillige Vernichtung eines Dokuments gelten, ohne dass Informationen über Schadensersatzforderungen (unabhängig von den beteiligten Parteien) bekannt wären, für die ein solches Dokument relevant sein könnte;
- (b) Keine der hier angeführten Bestimmungen macht die Gesellschaft für die Vernichtung solcher Dokumente vor Ablauf der genannten Fristen oder unter anderen Umständen haftbar, für die sie bei Nichtbestehen dieses Artikels nicht haftbar gewesen wäre; und

- (c) Die hier erwähnte Vernichtung von Dokumenten jede Art der Veräußerung solcher Dokumente mit einschließt.

RÜCKKAUF ALLER ANTEILE

146. Die Gesellschaft kann, nach Bekanntmachung an alle Anteilseigner unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier und einer Maximalfrist von zwölf Wochen, an einem Handelstag alle (aber nicht nur Teile der) ausgegebenen Fondsanteile einer Klasse oder aller Klassen von Fondsanteilen zum Nettoinventarwert zurückkaufen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (i) Die Gesellschaft oder einer der Fonds ist nicht mehr als OGAW zugelassen.
 - (ii) Ein Gesetz wird verabschiedet, wodurch ein Weiterführen der Gesellschaft oder eines Fonds illegal wird oder ein solches Weiterführen nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder nicht praktikabel oder nicht empfehlenswert ist, und
 - (iii) es ist keine neue ernannt worden - innerhalb einer Zeitspanne von 120 Tagen nachdem die bisherige Verwahrstelle, im Einklang mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, der Gesellschaft ihre Absicht mitgeteilt hat, ihre Tätigkeit zu beenden, oder nach dem Datum, an dem das Mandat der Verwahrstelle, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, vonseiten der Gesellschaft beendet wird, oder nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle ihre Qualifikation gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung verliert.

Der Rückkauf steht unter dem Vorbehalt, dass dadurch das ausgegebene Anteilskapital nicht unter den gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrag fällt.

UMWANDLUNG IN EINE ICAV

147. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es der Gesellschaft gestattet, bei der Zentralbank eine Registrierung als ICAV durch Fortführung oder auf sonstige Weise zu beantragen. Die Gesellschaft und ihr(e) Vertreter wird bzw. werden alles tun, was im Einklang mit dem geltenden Recht, den Anforderungen der Zentralbank und der Gründungsurkunde erforderlich ist, um die Umwandlung in eine ICAV zu bewirken.

VORRANGIGE BESTIMMUNGEN

148. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird entsprechend den Gesetzen durchgeführt. Wenn die vorliegende Satzung von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen sollte, gelten die Bestimmungen der Gesetze. Jede Abänderung der vorliegenden Satzung bedarf der Zustimmung der irischen Zentralbank.

WIR, die unterzeichnenden Personen, deren Namen und Adressen nachfolgend aufgeführt sind, erklären hiermit, nach Maßgabe dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft errichten zu wollen, und wir verpflichten uns, die jeweils für einen jeden von uns genannte Anzahl Anteile am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Namen, Adressen und Bezeichnungen der Zeichner	Anzahl von Anteilen, die von jedem Zeichner übernommen werden
Ronan Molony Argyle Silchester Road Glenageary County Dublin	Einer
Anwalt (Solicitor)	
Judith Lawless 4 Morehampton Square Dublin 4	Einer
Anwältin (Solicitor)	
Roy Parker 9 Castlefarm Shankill County Dublin	Einer
Anwalt (Solicitor)	
Ambrose Loughlin 4 Kensington Villas Upper Mountpleasant Avenue Dublin 6	Einer
Anwalt (Solicitor)	

Catherine Deane
11 Hollybank Avenue Lower
Dublin 6

Einer

Anwältin (Solicitor)

Niall Powderly
45 Maple Manor
Cabinteely
Dublin 18

Einer

Anwalt (Solicitor)

Eamonn O'Hanrahan
8 Merrion Park
Blackrock
Co Dublin

Einer

Anwalt (Solicitor)

Gesamtanzahl der übernommenen Gründeranteile:

Sieben

Datiert am heutigen 15. Dezember 1994

Die obigen Unterschriften werden bezeugt von:

Jennifer Richards
Justizangestellte
2 Harbourmaster Place
Custom House Dock
Dublin 1